

An die
Steiermärkische Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Anlagenrecht/Umweltverträglichkeitsprüfung
zHd Herrn Dr. Bernhard Strachwitz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Tel.: +43 (3136) 524 05-0
Fax: +43 (3136) 524 05-20
E-Mail: gde@premstaetten.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT 13-213477/2020
(Ggst: STRABAG AG Vorhaben
„Baurestmassendeponie Premstätten“)

Premstätten, 9. November 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Strachwitz,

die **Marktgemeinde Premstätten, 8141 Premstätten, Hauptplatz 1**, erstattet aufgrund der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, vom 24.09.2021 gegen das zur UVP-Genehmigung beworbene Vorhaben „Baurestmassendeponie Premstätten“ (GZ ABT 13-213477/2020) tieferstehend ausgeführte

EINWENDUNGEN

wie folgt:

I. Vorbemerkung:

1. Mit Antrag vom 19.03.2019 beantragte die STRABAG AG die Genehmigung des Nachnutzungs- und Sanierungskonzepts für die Lehmgrube und das Ziegelwerk Premstätten gem § 5 Abs 1 UVP-G 2000.

Das Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, bestehend aus einem Bodenaushubdeponie-Kompartiment und Baurestmassendeponie-Kompartiment, samt Zwischenlagerungs- und Manipulationsflächen. Das Bodenaushubdeponie-Kompartiment soll – in drei Bauabschnitten – eine Kapazität von „ca 999.600 m³ (ca 50.000 m³/a, 100.000 t/a)“ und die Baurestmassendeponie-Kompartimente sollen – in drei Baustufen – eine Kapazität von „ca 991.600 m³ (ca 50.000 m³/a, ca 85.000 t/a)“ aufweisen. Die Recyclingbaustoffproduktion soll „ca 50.000 m³/a, ca 85.000 t/a“ betragen. Die „maximale Betriebsdauer“ ist mit 20 Jahren geplant (siehe zB die „Allgemein verständliche Zusammenfassung – Nachnutzungs- und Sanierungskonzept Lehmgrube Ziegelwerk Premstätten“ STRABAG AG, Stand 16.09.2021, abrufbar unter:

https://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/12842459_6392227/96d738a5/2021-Premst%C3%A4tten_Zusammenfassung%20UVE.pdf

welche sich jedoch nicht in den der Marktgemeinde Premstätten von der UVP-Behörde für die öffentliche Auflage übermittelten Unterlagen befindet!).

2. Für das Vorhaben ist laut Edikt vom 24.09.2021 gemäß §§ 2, 3, 5 17 und 39 iVm Anhang 1 Spalte 3 Z 2 lit h (Baurestmassen- oder Inertabfalldeponie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
3. Vorab sei angemerkt, dass die Einreichunterlagen in ihrer Gesamtheit unklar und in sich widersprüchlich sind. Das Einreichoperat wirft mehr Fragen auf, als es beantwortet und es fehlen wesentliche Betrachtungen.

Aus den Unterlagen ist der Antragsgegenstand nicht klar und teilweise gar nicht erkennbar. Zwischen dem Antragsgegenstand (technisches Projekt bzw. Vorhaben) und Beurteilungsgegenstand (Fachbeiträge zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Vorhabens) bestehen große Unterschiede. In den Fachbeiträgen wird von Annahmen ausgegangen, die sich im zur Genehmigung beantragten Vorhaben nicht finden. Teils ist unklar, was nun konkret beantragt ist, teils bestehen widersprüchliche Aussagen zwischen der Vorhabensbeschreibung und den vorgelegten Fachbeiträgen. Zudem ist auch der Umfang des Vorhabens iSd UVP-G 2000 nicht klar.

Lediglich beispielhaft sei hier erwähnt:

- Ist die Anschlussstelle an die A2 Teil des Vorhabens? Für den unterstellten Umbau der Anschlussstelle an der A2 liegt weder eine Genehmigung noch ein Antrag vor; es besteht auch keine Projektabsicht.
- Sind andere Verkehrswege bzw deren Umgestaltung (zB Einbahnregelung) Teil des Vorhabens? Liegen dafür die erforderlichen Mittragstellungen vor?
- Wie sieht das betriebsinterne Verkehrskonzept inklusive der Anschlüsse an öffentliche Straßen aus?
- Welche Geräte und Maschinen werden wo und wann tatsächlich genutzt (zB Einsatzbereich und -zeiten mobiler Anlagen)?
- Wie wird der Deponiekörper verdichtet?
- Unterschiedliche Angaben betreffend Umfang der Rodungsflächen in Projektbeschreibung und Gutachten.
- Inwieweit sind die Sickerwasserentsorgung oder die Ableitung in einen Kanal Vorhabensbestandteil?

Die Antragstellerin ist jedenfalls zur Klarstellung und dementsprechenden Überarbeitung ihrer Einreichunterlagen aufzufordern, weil aufgrund der Unvollständigkeit und Widersprüchlichkeit der Unterlagen keine Beurteilung vorgenommen werden kann. Anschließend wäre die öffentliche Auflage zu wiederholen.

Zudem sind die in der Gemeinde öffentlich aufgelegten Einreichunterlagen (vermutlich) unvollständig. Denn offenbar gibt es aktuellere Versionen der Einreichunterlagen, insbesondere der "Projektbeschreibung" und der „Allgemein

verständlichen Zusammenfassung" als die öffentlich aufgelegten. Auch aus diesem Grund wird eine neuerliche öffentliche Auflage unvermeidlich sein.

Unklar ist auch die rechtliche Qualifikation, denn im Anwaltsschreiben beantragt wurde die "Genehmigung des Nachnutzungs- und Sanierungskonzepts für die Lehmgrube und das Ziegelwerk Premstätten" und nicht eine Deponie. Falls doch die Neuerrichtung einer Deponie beantragt sein sollte, so ist das rechtliche Verhältnis zwischen den Bewilligungen für die Lehmgrube und das Ziegelwerk einerseits und nunmehrigem Genehmigungsantrag für eine Deponie in mehrfacher Hinsicht unklar.

II. Zu den Rechten der Marktgemeinde Premstätten und deren Verletzung durch das Vorhaben:

1. Zur Parteistellung der Marktgemeinde Premstätten im Allgemeinen:

1.1 Mit dem UVP-G 2000 wird keine einheitliche Parteistellung geschaffen: Einerseits haben jene Personen Parteistellung im Verfahren, denen eine solche nach den anzuwendenden Materiengesetzen zukommt (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G) – hier ist insbesondere entscheidend, welche Materien in das konzentrierte Genehmigungsverfahren einbezogen sind –, andererseits kommt den sonstigen in § 19 Abs 1 UVP-G genannten Personenkreisen Parteistellung zu (*Altenburger in Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 2; *N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 11).

1.2 Das UVP-G 2000 kennt zwei verschiedene Arten von Parteien, einerseits solche, die (persönlich) betreffende **subjektive Rechte** im Verfahren geltend machen, und andererseits Parteien (zB anerkannte Umweltorganisationen sowie die Standortgemeinden), die **öffentliche Interessen** wie bspw Umweltschutzvorschriften als subjektive Rechte im Verfahren geltend machen können (*Altenburger in Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 3).

1.3 Vor diesem Hintergrund kann die Parteistellung einer Gemeinde am UVP-Verfahren aus mehreren Tatbeständen des § 19 UVP-G resultieren:

- Standortgemeinde iSd § 19 Abs 1 Z 5 UVP-G;
- Nachbar iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G;
- Partei nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gem § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G;

2. Zur Parteistellung der Marktgemeinde Premstätten gem § 19 Abs 1 Z 5 UVP-G (Standortgemeinde):

2.1 *Allgemeines zur Standortgemeinde:*

2.1.1 Standortgemeinde ist jede Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Vorhaben ganz oder teilweise befindet. Die Situierung bloß von Ausgleichsmaßnahmen in einer Gemeinde macht diese per se noch nicht zu einer Standortgemeinde. Ebenso wenig wird eine Gemeinde zur Standortgemeinde, wenn sie bloß durch Auswirkungen des Vorhabens berührt ist, wohl aber – sofern unmittelbar angrenzend – zur Nachbargemeinde (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 127 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *Altenburger in Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum

Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 32 mwN; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 67 f).

Die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden können die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht geltend machen. Die Gemeinden sind hierbei auf ihr Gemeindegebiet beschränkt. Sie sind berechtigt, diese Rechte im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den VwGH zu erheben (*Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 28).

2.1.2 Zu den **von der Gemeinde wahrzunehmenden Rechten** zählen zB (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 132 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 38; (*N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 70):

- die örtliche Straßenpolizei gem Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG: Diese umfasst alle Maßnahmen, die der Sicherung des lokalen Verkehrs auf den Verkehrsflächen der Gemeinden dienen
- die örtliche Raumplanung gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG: Diese umfasst jedenfalls die Erlassung von Flächenwidmungsplänen
- die örtliche Baupolizei gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG: Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zur örtlichen Baupolizei ist das örtliche Interesse an der Überwachung der Einhaltung der Ordnung und der damit verbundenen Gefahrenabwehr, nicht aber das Interesse an der Errichtung des Bauwerks oder an der Tätigkeit, die in dem Gebäude entfaltet wird
- Vertretung rechtlicher und wirtschaftlicher Interessen der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper bzw selbstständiger Wirtschaftskörper (Art 116 B-VG)

2.1.3 Der Begriff „**Umweltschutzvorschrift**“ ist weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen (vgl VwGH 17. 11. 2015, Ra 2015/03/0058; 19. 12. 2013, 2011/03/0160; 22. 11. 2011, 2008/04/0212; 18. 10. 2001, 2000/07/0229). Als Umweltschutzvorschriften gelten vielmehr in einem weiten Sinne alle jene Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen, wie etwa das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung, das Wasserrecht, Naturschutzrecht, Luftreinhaltrecht, Bergrecht, Luftfahrtrecht, Rohrleitungsrecht etc. Eine Berufung auf diese Vorschriften ist allerdings nur insoweit möglich, als die jeweilige Norm einen umweltschützenden Aspekt aufweist. Das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend zu machen, besteht unabhängig davon, ob ein vereinfachtes oder ein ordentliches Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 durchgeführt werden soll (VwGH 20. 12. 2016, Ro 2014/03/0035) (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 109 f [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 41; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 50).

2.2 *Zur mangelhaften Alternativenprüfung und Erwägung einer „Nullvariante“*

2.2.1 Nach § 1 Abs 1 Z 3 iVm § 6 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 sind die Vor- und Nachteile der geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vorteile und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens („*was passiert, wenn nichts passiert?*“) in der UVE

darzulegen und zu beschreiben. Eine solche ausreichende – gesetzlich geforderte – Darlegung / Beschreibung unterblieb in der Projektbegründung (Einlage B2, Seite 5 ff; Stand 28.02.2019).

- 2.2.2 Seitens der Konsenswerberin wurde im Rahmen der Prüfung der „Null-Variante“ ausgeführt, dass aufgrund der Tatsache, dass im Grazer Raum für die nächsten Jahre sehr hohe Bauaktivitäten geplant und prognostiziert seien, ein sehr hoher Bedarf an Baurestmassen- und Bodenaushubdeponievolumen bestehe. Die Konsenswerberin zeigt dabei lediglich eine Mengenabschätzung des Bodenaushubs sowie der Baurestmassen im Großraum Graz auf Basis der Mengenaufkommen in Österreich pro Kopf anhand der Datengrundlage des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 und der Einwohnerstatistik 2015 auf. Würden keine weiteren Deponiekapazitäten für das Einzugsgebiet Grazer Raum geschaffen werden, so die Konsenswerberin auf Seite 7 der Projektbegründung, sei es zukünftig erforderlich, die nicht verwertbaren und nur deponierbaren mineralischen Abfälle, die auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden könnten, mittels LKW zu den mehr als 50 Kilometer entfernten Deponien zu transportieren. Die Konsenswerberin vermag jedoch nicht aufzuzeigen, ob und inwiefern die gegenständliche Bodenaushub- und Baurestmassendeponie der von ihr aufgezeigten „Prognose“ entgegenwirken würde. Zudem bleibt in der (unzureichenden) Null-Varianten-Prüfung der Konsenswerberin auch die rezente Entwicklung in der Stadtgemeinde Graz unberücksichtigt. So hat die Steiermark nämlich per 01.01.2021 erstmals das geringste (Bevölkerungs-)Wachstum aller Bundesländer mit lediglich +0,06% verzeichnet. Auch in der Stadt Graz blieb die Einwohnerzahl mit +0,02% quasi konstant (*Johannes Ulrich*, Graz-Umgebung wächst – Obersteiermark schrumpft – alle 286 Gemeinden, Februar 2021, abrufbar unter https://www.meinbezirk.at/graz-umgebung/c-regionauten-community/graz-umgebung-waechst-obersteiermark-schrumpft-alle-286-gemeinden_a4479842 [Stand: 04.11.2021]). Weiters ist nach den Gemeinderatswahlen im September 2021 in der Stadtgemeinde Graz eine politische Umwandlung in (koalitionärer) Umsetzung, die zu einem massiven Rückgang der Bauaktivitäten führen wird. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass sich die neue (koalitionäre) Mehrheit im Grazer Gemeinderat sowie auch die präsumtiv ressortzuständigen Mitglieder der Grazer Stadtregierung bereits mehrfach und ausdrücklich gegen die Realisierung von großen (Wohn-)Bauprojekten und dergleichen ausgesprochen haben. Es ist Faktum, dass die entsprechenden rechtlichen Umsetzungsschritte bereits mit den erforderlichen Gemeinderatsbeschlüssen für die (vorgezogenen) Revisionen des Stadtentwicklungskonzepts sowie des Flächenwidmungsplans eingeleitet wurden. In diesem Zusammenhang ist nunmehr auch eine Bausperre iSd § 9 Abs 2 StROG angedacht (*Gerald Winter-Pölsler*, Klare Mehrheit, Gemeinderat machte den ersten Schritt zur Bausperre, September 2021, abrufbar unter https://www.kleinezeitung.at/steiermark/graz/gemeinderatswahl/6034857/KlareMehrheit_Gemeinderat-machte-den-ersten-Schritt-zur-Bausperre [Stand: 04.11.2021]). Bereits die Null-Varianten-Prüfung der Konsenswerberin ist somit rein blanketthaft, unvollständig, längst überholt und grob mangelhaft.

Zudem vermag die Darstellung des wirtschaftlichen Interesses am Vorhaben die Darstellung der „Null-Variante“ – also der Situation ohne das Vorhaben vor Ort (!) nicht zu ersetzen. Gerade die von der Projektwerberin genannten Bautätigkeiten im Großraum Graz unterstreichen die Bedeutung der Erhaltung des wertvollen Rückzugs- und Erholungsraums für Menschen sowie Tiere und Pflanzen.

Auch hinsichtlich allfälliger Standortvarianten hält sich die Konsenswerberin mit allgemein gehaltenen substanzlosen Blankettausführungen äußerst bedeckt. So sei es sehr schwer, geeignete Flächen bzw Standorte zu finden, die die hohen gesetzlich vorgegebenen Standortanforderungen für die Errichtung von Deponien einhalten könnten. Es seien weitere geeignete Standorte im Großraum Graz untersucht worden, wobei jedoch kein gleichwertiger, gut geeigneter und zentral gelegener Standort, welcher ausreichend Flächen aufweise, gefunden habe werden können. Die konkret geprüften Standorte wurden auch nicht genannt, somit war eine Überprüfbarkeit dieser Aussage auch nicht möglich. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Regulierungen hätten keine anderen realistischen Lösungsmöglichkeiten geprüft werden können. Eine genauere Alternativenprüfung abseits des gegenständlichen Vorhabensgebiets und auch eine genaue Prüfung der „Null-Variante“ fand sohin offenkundig nicht statt. Die UVE bzw die Einreichunterlagen sind daher bereits vor diesem Hintergrund mangelhaft, entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen und sind nicht abschließend beurteilbar. Überdies ist nicht glaubwürdig, dass ein Unternehmen wie die STRABAG keinerlei Standortalternativen geprüft hat; die geprüften Alternativen einschließlich deren Umweltauswirkungen sind jedoch darzustellen.

2.3 *Zum Naturschutz – insbesondere zu (teils in der UVE nicht behandelten) geschützten Tierarten:*

2.3.1 Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag nach UVP-G 2000 liegen (in den der Einschreiterin von der UVP-Behörde für die öffentliche Auflage übermittelten Einreichunterlagen) für die Beurteilung des Fachbereichs Naturschutz ua folgende – mittlerweile wohl veraltete – Unterlagen bei:

- „Fachbeitrag Umwelt“ vom 14.12.2018, erstellt von ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler (Einlage K1.1),
- „Landschaftspflegerische Begleitplanung – Maßnahmenbericht“ vom 15.12.2018, erstellt von ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler (Einlage K1.2) sowie
- „Planmappe Umwelt“ vom Dezember 2018, erstellt von ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler (Einlage K2.1).

Die diesen Fachbeiträgen zugrunde liegenden Befundaufnahmen sind im Hinblick auf die nunmehrige Einreichung zweifellos veraltet. Eine solche Vorgangsweise widerspricht den anzuwendenden Standards für eine naturschutzfachliche Beurteilung. Nacherhebungen unter Einhaltung der aktuell geltenden Regeln der Technik und eine entsprechende Überarbeitung der Einreichunterlagen sind erforderlich.

2.3.2 Die Marktgemeinde Premstätten hält ausdrücklich fest, dass die vorhabensgegenständliche Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie mit Recyclingbaustoffaufbereitungsanlage, samt Zwischenlagerungs- und Manipulationsflächen, erhebliche Eingriffe auf die örtliche Fauna und Flora zur Folge haben wird. Hier wird auszugsweise insbesondere auf die unionsrechtlichen Grundlagen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Folgenden „FFH-RL“), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden „VS-RL“) sowie auf die landesrechtlichen Grundlagen der Verordnung der Steiermärkischen

Landesregierung vom 14.05.2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung) und des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 (StNSchG 2017) verwiesen.

- 2.3.3 Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 ist es ua Aufgabe der UVP, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter
- hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.
- 2.3.4 § 17 Abs 2 Z 2 lit b) UVP-G 2000 normiert als Genehmigungskriterien im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (neben den jeweils anwendbaren materienrechtlichen Genehmigungskriterien) ua auch, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten ist, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.
- 2.3.5 Zudem soll laut § 2 Abs 1 StNSchG 2017 die Natur in allen ihren Erscheinungsformen und Wechselwirkungen als Daseinsgrundlage aller Lebewesen nur soweit in Anspruch genommen werden, dass sie für nachfolgende Generationen unter Berücksichtigung der Erholungswirkung und nachhaltiger Nutzungen des Naturraumes erhalten bleibt. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen laut § 2 Abs 2 leg cit
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft,
 - natürliche Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und Pilze,
 - die biologische Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Pilze und
 - die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt (z. B. durch die Ermöglichung natürlicher Abläufe oder die Schaffung eines Biotopverbundes)
- erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wieder hergestellt werden. Zu diesem Zweck sind gemäß § 2 Abs 3 StNSchG 2017 insbesondere das Land und die Gemeinden angehalten, die Interessen des Naturschutzes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen und das Bewusstsein in der Bevölkerung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes zu entwickeln.
- 2.3.6 Nach dem allgemeinen Schutzzweck des StNSchG 2017 (§ 3) ist bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sofern sich eine Bestimmung auf Abs 1 leg cit bezieht, darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch
- 1. der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge oder
 - 2. der Landschaftscharakter
- nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder

- 3. das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts in seinem Wirkungsgefüge liegt insbesondere vor, wenn durch den Eingriff seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw Pilze, deren Lebensräume oder Lebensgrundlagen in ihrer Vielfalt oder Häufigkeit geschädigt werden (§ 3 Abs 2 StNSchG 2017).

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist insbesondere gegeben, wenn durch den Eingriff

- 1. eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
- 2. die Naturbelassenheit oder die naturnahe Bewirtschaftung eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- 3. natürliche Oberflächenformen, wie Karstgebilde, Flussterrassen, Flussablagerungen, Gletscherbildungen, Bergstürze, naturnahe Fluss- und Bachläufe, wesentlich geändert werden oder
- 4. naturnahe Wasserflächen durch Regulierungen, Ausleitungen, Verbauungen, Verrohrungen, Einbauten, Anschüttungen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

2.3.7 Die Konsenswerberin geht in ihrem Genehmigungsantrag auf Seite 17 davon aus, dass „[e]ine besondere Bewilligungspflicht iSd des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017“ nicht vorliege. Diese Ansicht der Antragstellerin ist verfehlt.

Das Projektgebiet umfasst mehrere natürlich fließende Gewässer. So fließen etwa sowohl der Gepringbach als auch der Poniglbach durch das Vorhabensgebiet. Der Teichkomplex der sogenannten Klingerteiche ist unmittelbar angrenzend an das Vorhabensgebiet situiert.

Laut § 5 Abs 2 StNSchG 2017 bedürfen im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahnen udgl) ua

- Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen (Z 2);
- Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen (Z 3);
- Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen (Z 4);

einer Bewilligung. Zudem ist gemäß § 5 Abs 1 StNSchG 2017 im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen eine Bewilligung für

- die Errichtung von Bauten und Anlagen (Z 1); sowie
- die Vornahme von Geländeänderungen (Z 2)

erforderlich.

Nach Ansicht der Einschreiterin ist daher jedenfalls (auch) von einer Bewilligungspflicht nach § 5 StNSchG 2017 auszugehen, weshalb (zusätzlich) auch die Genehmigungskriterien des § 27 StNSchG 2017 zur Anwendung gelangen. Es wird somit zu prüfen sein, ob die Ausführung des Vorhabens eine Beeinträchtigung im Sinn des § 3 Abs 1 StNSchG (Naturhaushalt, Landschaftscharakter und Landschaftsbild) erwarten lässt.

- 2.3.8 Im Hinblick auf den Artenschutz sieht § 17 Abs 1 StNSchG 2017 vor, dass die in Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie angeführten Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen sind. Der Schutz betrifft alle Entwicklungsstadien der wildlebenden Tiere. Sonstige von Natur aus wildlebende, nicht dem Jagdrecht unterliegende Tiere, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. Für geschützte Tierarten gelten laut § 17 Abs 2 StNSchG 2017 folgende Verbote:
- 1. alle absichtlichen Formen des Fanges oder der Tötung,
 - 2. jede absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
 - 3. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
 - 4. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und
 - 5. der Besitz, Transport, Handel oder Tausch und das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren oder deren Körperteilen.
- 2.3.9 Die (noch auf den Vorgängerbestimmungen des § Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 basierende) Steiermärkische Artenschutzverordnung (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wildwachsenden Pflanzen, von Natur aus wildlebenden Tieren einschließlich Vögel [Artenschutzverordnung], LGBl 2007/40 – Stmk ArtenschutzV) listet in Anlage 3 die entsprechend geschützten Tiere auf.
- 2.3.10 Die *„Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten“* ist das Ziel der FFH-Richtlinie gemäß Art 2 Abs 1 und Abs 2 leg cit. Die *„getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“*. Aus diesem Grund werden die Mitgliedstaaten nach Art 10 FFH-RL verpflichtet, die ökologische Kohärenz zu verbessern und die Pflege von Landschaftselementen zu fördern, die für wildlebende Tiere wesentlich sind.
- 2.3.11 Die notwendigen Maßnahmen für ein strenges Schutzsystem für Tierarten des Anhanges IV sind gemäß Art 12 Abs 1 FFH-RL in deren natürlichen Verbreitungsgebiet einzuführen. Jede Form von Fang oder Tötung von Individuen sowie die Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausdrücklich verboten.
- 2.3.12 Der EuGH hat sich in zwei seiner jüngsten Entscheidungen mit der genauen Auslegung der Begriffe *„Ruhestätte“*, *„Fortpflanzungsstätte“*, *„Beschädigung“* und

„*Vernichtung*“ im Sinne des Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL befasst (EuGH 02.07.2020, C-477/19, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster]*; EuGH 28.10.2021, C-357/20, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster II]*). So sind unter dem Begriff „*Ruhestätten*“ selbst Ruhestätten zu verstehen, die nicht mehr von einer Tierart beansprucht werden, sofern jedoch eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere an diese Ruhestätten zurückkehren. Der EuGH hat zudem darauf hingewiesen, dass das Verbot nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL nicht nur unmittelbar die Tierarten betrifft, sondern wichtige Teile ihres Lebensraums schützen soll. Daraus folgt, dass der durch Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL gewährte strenge Schutz gewährleisten soll, dass wichtige Teile des Lebensraums der geschützten Tierarten so erhalten werden, dass diese Arten die ua für die Fortpflanzung erforderlichen Bedingungen vorfinden (EuGH 02.07.2020, C-477/19, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster]*, Rz 28 f). Der Begriff „*Fortpflanzungsstätte*“ ist demnach so zu verstehen, dass er alle Gebiete umfasst, die erforderlich sind, damit sich die betreffende Tierart erfolgreich fortpflanzen kann. Somit wird auch das Umfeld der Fortpflanzungsstätte in den Begriff eingeschlossen (EuGH 28.10.2021, C-357/20, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster II]*, Rz 27). Der in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL vorgesehene Schutz der Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart muss gewährleisten, dass die Fortpflanzungsstätten zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Tierart beitragen, indem dieser Schutz den Fortbestand der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten sicherstellt. Der nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL vorgeschriebene Schutz einer Fortpflanzungsstätte einer geschützten Tierart würde praktisch seiner Wirksamkeit beraubt, wenn im Umfeld dieser Fortpflanzungsstätte menschliche Aktivitäten bezweckten oder bewirkten, dass diese Tierart die betreffende Fortpflanzungsstätte nicht mehr aufsucht. Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL ist demnach so zu verstehen, dass der in der Bestimmung verwendete Begriff „*Fortpflanzungsstätte*“ auch deren Umfeld umfasst, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV lit a der Richtlinie genannten geschützten Tierarten eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen (EuGH 28.10.2021, C-357/20, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster II]*, Rz 34). Darüber hinaus ist Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL entsprechend der Rechtsprechung des EuGH so auszulegen, als die Fortpflanzungsstätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen müssen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, sodass sich dieser Schutz selbst auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere jedoch an diese Stätten zurückkehren (EuGH 28.10.2021, C-357/20, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster II]*, Rz 43). Weiters sind die Begriffe „*Beschädigung*“ und „*Vernichtung*“ im Sinne des Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL so auszulegen, dass sie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es dabei keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen (EuGH 28.10.2021, C-357/20, *Magistrat der Stadt Wien [Feldhamster II]*, Rz 54).

- 2.3.13 Gemäß Anhang IV lit a der FFH-RL zählen alle Arten der Fledermäuse (*Microchiroptera*) zu den Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Folglich sind laut Anlage 3 der Stmk ArtenschutzV auch alle heimischen Arten von Fledermäusen streng geschützt. Im vorhabensgegenständlichen Gebiet sollen sich zumindest sieben Fledermausarten mit Sicherheit sowie acht weitere „*Verdachtsarten*“ aufhalten. Auf Seite 77 des Fachbeitrags Umwelt der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, wird ausdrücklich festgehalten, dass das Untersuchungsgebiet ein breites

Artenspektrum an Fledermausarten aufweist, wobei besonders die gefährdeten Arten Mops-, Weißbrand- und Fransenfledermaus hervorzuheben sind. Diesbezüglich tiefergehende Erhebungen wurden jedoch nicht in einem aussagekräftigen Maß durchgeführt. So sind die betroffenen Arten, die Anzahl und die Situierung der natürlichen Quartiere sowie die Intensität des Eingriffs in Form der Anzahl der betroffenen Individuen festzustellen und die Auswirkungen auf diese umfassend zu beurteilen. Die Ist-Sensibilität im Planungsgebiet wird insbesondere aufgrund der nördlich, südlich und östlich an das Projektgebiet angrenzenden, älteren Waldbestände sowie der Auwaldbestände entlang des Gepringsbaches für die Fledermäuse als hoch bewertet. Diese Bestände beinhalten Seite 78 des Fachbeitrags Umwelt der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, zufolge sowohl Quartierangebote für waldbewohnende Fledermausarten, als auch mehrfache Nachweise der Mopsfledermaus, für welche Österreich im besonderen Maße verantwortlich ist und die sowohl national als auch international gefährdet ist. Auch die größeren Stillgewässer nordöstlich bzw südwestlich des Projektgebietes stellen wichtige Jagdhabitats für die Fledermäuse mit hoher Wertigkeit dar.

- 2.3.14 Aus dem vorliegenden Fachbeitrag Umwelt der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, ergibt sich zudem, dass die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Planungsgebiet nicht nachgewiesen werden können (Seite 70 ff). Da bei der – wie gesagt: veralteten – Erhebung nicht die den aktuell geltenden Regeln der Technik entsprechende Methode verwendet worden ist, ist es nicht weiter überraschend, dass im Rahmen der Befunde der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, keine Bestände der Haselmaus nachgewiesen werden konnten. Es ist jedoch jedenfalls von einem Vorkommen der Haselmaus aufgrund der Lebensraumausstattung des Planungsgebietes auszugehen. Eine Nacherhebung unter Einhaltung der aktuell geltenden Regeln der Technik durch den Einsatz von sogenannten „Nest Tubes“ anstelle von Haarhafröhren scheint demnach dringend notwendig. Auch die Projektbewertung und Maßnahmenplanung wären anhand des Vorkommens der Haselmaus neuerlich vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Haselmaus laut Anhang 3 Stmk ArtenschutzV zu den streng geschützten Tieren zählt.
- 2.3.15 Was weitere Erhebungen der im vorhabensgegenständlichen Gebiet auftretenden Vielzahl von geschützten Tierarten betrifft, wurden diese offensichtlich ebenfalls nicht in einem aussagekräftigen Maß durchgeführt. Die zitierten Bestimmungen der FFH-RL, insbesondere deren Art 12 leg cit, sind klar, präzise und nicht an Bedingungen geknüpft (Vgl EuGH 03.10.2019, C-197/18, *Wasserleitungsverband nördl Burgenland ua*, Rz 70). So sind nicht nur die betroffenen Arten, die Anzahl und die Situierung der natürlichen Quartiere, sondern auch die Intensität der Eingriffe in Form der Anzahl der betroffenen Individuen festzustellen und die Auswirkungen auf diese zu beurteilen.
- 2.3.16 Selbst den Befunden der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, kann entnommen werden, dass im Vorhabensgebiet mehrere gemäß Anhang 3 Stmk ArtenschutzV streng geschützte und hochgradig gefährdete Tierarten vorkommen, so zB:
- die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
 - der Alpenkammolch (*Triturus carnifex*),
 - der Laubfrosch (*Hyla arborea*),
 - die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), oder

- die Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

2.3.17 Auch ist von einem Auftreten einer Vielzahl weiterer geschützter Arten, so zB von zahlreichen Wildbienen nach der Stmk ArtenschutzV, aufgrund der Lebensraumausstattung im Vorhabensgebiet auszugehen. Dies wird in den Befunden der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, weder ausreichend berücksichtigt noch beurteilt. Die lehmigen Ruderalflächen des Vorhabensgebiets sind naturschutzfachlich sogar von steiermarkweiter Bedeutung. Der ruderale Bereich der ehemaligen Lehmgrube sowie dessen Ränder werden von einer Vielzahl der wertbestimmenden Arten sowohl als Fortpflanzungs-, als auch als Ruhestätten benötigt. Auch der im Vorhabensgebiet vorhandene Wald und Vorwald werden von den auftretenden Tierarten als Sommer- und Winterhabitat genutzt. Die genannten Wald- und Ruderalflächen im Ausmaß von insgesamt rund 6,6 ha sind sohin nicht nur der Lebensraum, sondern auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zumindest fünf sowohl landes- als auch unionsrechtlich streng geschützten Tierarten (siehe die Befunde der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler), die zudem als hochrangige Arten auf der Roten Liste gefährdeter Tierarten der Steiermark aufscheinen. Auch weitere, von den Einreichunterlagen (UVE) nicht berücksichtigte normativ geschützte Arten kommen im Vorhabensgebiet vor.

Der aktuellen Roten Liste gefährdeter Tierarten zufolge sind ua

- die Zauneidechse „*stark gefährdet*“,
- die Schlingnatter, die Gelbbauchunke, der Alpenkammolch und der Laubfrosch „*gefährdet*“.

2.3.18 Der mit der Vorhabensumsetzung einhergehende Verlust von insgesamt rund 6,6 ha an naturschutzfachlich bedeutenden Ruderal- sowie Waldflächen bedeutet im Grunde den vollständigen Verlust der Lebensstätten für – nur beispielsweise – die oben genannten fünf Reptilien- und Amphibienarten. Auch hätte die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie eine Tötung der überwiegenden Mehrheit der Individuen der lokalen Populationen zur Folge, weil ein komplettes Absammeln der Tiere weder in der Maßnahmenplanung der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, vorgesehen noch fachlich realisierbar ist.

2.3.19 Im Vorhabensgebiet kommen zudem weitere gemäß Anlage 3 Stmk ArtenschutzV streng geschützte Arten vor und weist das Vorhabensgebiet jedenfalls ein entsprechendes Vorkommenspotential auf. Auch diese Arten wurden in den Befunden der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, nicht berücksichtigt und daher auch nicht im Rahmen der UVE beurteilt. Dies trotz des Faktums, dass es dabei auch um Arten geht, die gemäß der Roten Liste gefährdeter Tierarten sogar „*vom Aussterben bedroht*“ sind.

2.3.20 Was die weitgehende Tötung von Exemplaren geschützter Arten durch die Errichtung der Bodenaushub- und Baurestmassendeponie betrifft, sind somit auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art 12 FFH-RL und die im Wesentlichen gleichlautenden Verbotstatbestände des Stmk NSchG 2017 beachtlich: Das absichtliche bzw bewusst in Kauf genommene Töten von Tieren, das Stören der Tiere, aber auch die Zerstörung von Eiern und die Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausdrücklich verboten. Alle diese

Verbotstatbestände werden im Zuge der Errichtung der Baurestmassendeponie zweifelsohne realisiert.

- 2.3.21 Nach Art 16 FFH-RL kann vom Tötungsverbot nach Art 12 leg cit ua nur dann abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Ausnahmen von den Verbotstatbeständen sind demnach nur in äußerst engen Grenzen zulässig. Der Einschreiterin erschließt sich kein Grund, weshalb es für eine Deponie wie der gegenständlichen keine anderweitige, ebenso zufriedenstellende Lösung im Umfeld geben sollte, zumal sowohl im näheren, als auch weiteren Umkreis des aktuellen Planungsgebiets zahlreiche Freiflächen vorhanden sind, die im Wesentlichen geeignet erscheinen und welche nicht von geschützten und hochgradig gefährdeten Tierarten besiedelt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich erneut auf die Ausführungen hinsichtlich der mangelhaften Prüfung der Standortvarianten bzw der Null-Variante gemäß den obigen Ausführungen verwiesen.
- 2.3.22 Zudem ist in der an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinde Wundschuh der Neuteich gelegen, welcher nach § 13a Abs 1 und 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 bzw § 9 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 zum Europaschutzgebiet erklärt wurde. Das gegenständliche Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr 45 „*Wundschuh-Neuteich*“ bezeichnet (Vgl *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Februar 2007). Nach § 2 Abs 1 der bezug habenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung dient die Unterschutzstellung den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der FFH-Richtlinie (Lebensräume nach der FFH-RL „*Schlammfluren*“ und „*natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebegesellschaften*“ sowie Pflanze nach der FFH-RL „*Vierblättriger Kleefarn [Marsilea quadrifolia]*“) zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands dieser Schutzgüter.
- 2.3.23 Die Lage des Vorhabensgebiets ergibt sich ua aus der „Allgemein Verständlichen Zusammenfassung“ der Konsenswerberin (Einlage B3, Seite 9 sowie N2 und M2). So befindet sich an der östlichen Grenze des Vorhabensgebiets der Poniglbach. In der an die Standortgemeinde angrenzenden Gemeinde Wundschuh versorgt der Poniglbach die vier Wundschuher Teiche, zu denen auch der zum Europaschutzgebiet erklärte Neuteich zählt. Erhebliche Auswirkungen des UVP-Vorhabens auf den an das Vorhabensgebiet angrenzende Poniglbach können daher auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Nr 45 „*Wundschuh-Neuteich*“ führen. Dadurch würde die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der genannten Schutzgüter im Europaschutzgebiet jedenfalls gefährdet werden.
- 2.3.24 Gemäß § 28 Abs 1 StNSchG bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen können, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf dieses Erfordernis einer Naturverträglichkeitsprüfung insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Europaschutzgebiet Nr 45 „*Wundschuh-Neuteich*“ wird in den Einreichunterlagen und vor allem auch der UVE keinerlei Rücksicht genommen. Das Vorhaben ist daher auch vor diesem Hintergrund nicht beurteilungsfähig.

- 2.3.25 Zudem befindet sich das gegenständliche Vorhabensgebiet nicht unweit des Landschaftsschutzgebiets „LSG-32 Wundscher Teiche“. Darüber hinaus liegen Teile des vorhabensgegenständlichen Planungsgebietes im 100m- sowie im 300m-Pufferbereich des Landschaftsschutzgebiets „LSG-41 Almenland, Fischbacher Alpen und Graz Bergland“. Auch ein Naturschutzgebiet, bestehend aus einem ehemaligen Lehmabbaugelände, welches nunmehr mit Rotföhrenwald bestockt ist, sowie als geschützte Landschaftsteile ausgewiesene Landschaftsteile befinden sich im Pufferbereich des Planungsgebietes.

Die Errichtung der Baurestmassendeponie ist in der geplanten Form nicht genehmigungsfähig, weil sie den naturschutzrechtlichen Grundlagen wie insbesondere sowohl den landes-, als auch den unionsrechtlichen Vorgaben zum strengen Artenschutz für zahlreiche gefährdete und streng geschützte Tierarten sowie auch den naturschutzrechtlichen Genehmigungstatbeständen widerspricht. Es werden nicht nur mehrere Verbotstatbestände erfüllt, sondern führt das geplante Vorhaben auch noch zu einem erheblichen Umweltschaden. Da aus Sicht der Einschreiterin jedenfalls anderweitige zufriedenstellende Lösungen möglich sind, werden auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung vom strengen Artenschutz nicht erfüllt.

- 2.4 *Zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens im Hinblick auf Flora, Fauna, Wässer, Boden:*
- 2.4.1 Das Vorhaben ist – nach dem oben Gesagten – bereits nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen sowie nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht genehmigungsfähig. Doch selbst wenn dem nicht so wäre, würde die Genehmigungsfähigkeit an der Gesamtbewertung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 scheitern. Nach dieser Bestimmung ist eine zusammenfassende Gesamtschau erforderlich, die – unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekte etc – die in den jeweiligen Teilgutachten fachlich-naturwissenschaftlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen zusammenführt. Die Gesamtbewertung setzt eine möglichst vollständige Einbeziehung aller vorhabensbedingten Umweltauswirkungen voraus, die dann in einen Gesamtkontext zu stellen und im Verhältnis zueinander zu beurteilen sind. Vor einer Sachentscheidung über einen Genehmigungsantrag hat – sofern nicht bereits ein Abweisungsgrund nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen sowie nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 gegeben ist – eine solche Gesamtbeurteilung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000 zu erfolgen (Vgl zB auch VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021).
- 2.4.2 Um das Erfordernis der genannten Gesamtbewertung zu erfüllen, ist eine vollständige Erhebung sämtlicher zu schützender Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Einschreiterin als Standortgemeinde befürchtet durch das umfassende Vorhaben zudem schwerwiegende Auswirkungen auf die örtlichen Grundwässer und das Trinkwasserpotenzial für die Gemeinde, das aktuell noch nicht genutzt wird. In diesem Zusammenhang sind hierzu geotechnische und hydrogeologische bzw geohydraulische Gutachten einzuholen, um insbesondere die unterirdischen Wasserwegigkeiten zu erheben und die Auswirkungen des Vorhabens auf dieser fachlichen Grundlage beurteilen zu können.

- 2.5 *Zum Landschaftsbild:*

- 2.5.1 Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 StNSchG 2017 ist bei allen Vorhaben mit erwartbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sofern sich eine Bestimmung auf Abs 1 bezieht, ua darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird. Unter „Landschaftsbild“ ist laut der Legaldefinition in § 2 Abs 1 Z 26 StROG Unter der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen. Laut dem Raumordnungsziel des § 3 Abs 2 Z 4 StROG bedarf es der Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie des Schutzes vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen. Das weitere Raumordnungsziel des § 3 Abs 3 Z 6 lit d StROG fordert die Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raums sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes. § 28 Abs 2 Z 3 StROG ordnet an, dass als Bauland Flächen nicht geeignet sind, wenn sie aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind. Gemäß den bautechnischen Bestimmungen des Stmk BauG Zusätzlich muss ein Bauwerk stets derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen (siehe § 43 Abs 4 StROG).
- 2.5.2 Das Projektgebiet liegt im Bezirk Graz-Umgebung, Gemeinde Premstätten, südwestlich von Graz, südlich der Autobahnauffahrt A2 Unterpremstätten bzw unmittelbar östlich der Autobahn A2. Das Projektgebiet wird im Süden von Wald, im Nord-Westen durch die Autobahn A2 und im Süd-Westen wiederum durch Wald begrenzt. Östlich des Projektgebiets befinden sich teilweise Wald, teilweise landwirtschaftliche Flächen und teils Wohnobjekte. Rund 300 m südwestlich des Vorhabensgebiets liegt die Autobahnraststätte Kaiserwald. An der östlichen Grenze des Projektgebiets liegt der Ponigl Bach, an der südwestlichen Grenze der Gepingbach. An die nordöstliche Grenze des Projektgebiets schließen einige Teiche an das Projektgebiet an.
- 2.5.3 Die höchste Erhebung innerhalb des Projektgebietes liegt derzeit unter 360 m über dem Meeresspiegel. Sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase soll sich die höchste Erhebung des Deponievorhabens bei 380 m ü.A. befinden. Dies hat zur Folge, dass die vorhabensgegenständliche Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie eine Höhe über dem natürlichen Geländeniveau von rund 30 bis 40 m (!) erreichen soll und extrem steile Flanken (1:2) aufweisen soll – dies in einem Umfeld, das rundum absolut flach ist.
- 2.5.4 Obiger Beschreibung des Projektgebiets zufolge soll die Baurestmassendeponie in einem Gebiet errichtet werden, welches zum überwiegenden Teil von landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen und Wäldern geprägt ist. Das Siedlungsgebiet von Unterpremstätten befindet sich zudem östlich angrenzend an das Projektgebiet. Das bedeutet, dass das gegenständliche Vorhaben auf einer Fläche situiert wäre, welche sehr exponiert ist. Dies hat zur Folge, dass die Baurestmassendeponie weithin sichtbar wäre und ganz eindeutig eine exorbitante „optische Umweltverschmutzung“

bewirken würde. Ein derart gravierender artifizierter Eingriff in das Landschaftsbild ist unzulässig.

- 2.5.5 Die „Besonderheit“ der geplanten Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie liegt sohin darin, dass der geplante Standort eine ausgesprochene Nähe zum Siedlungsgebiet Unterpremstätten aufweist. Im unmittelbaren Nahebereich des geplanten Vorhabens befinden sich nicht nur mehrere Baugebiete und Wohnhäuser, sondern ua auch das Senioren-Zentrum (rund 700 m entfernt), die Kirche (rund 550 m entfernt), der Kindergarten und die Kinderkrippe (rund 550 m entfernt) sowie die Volksschule, Mittelschule und Musikschule Premstätten (rund 700 m entfernt), wodurch eine besondere Sensibilität betreffend das Schutzgut Mensch und Landschaft gegeben ist. Die Lebensbedingungen in den nächstgelegenen Siedlungsräumen werden sich durch die Auswirkungen des geplanten Vorhabens erheblich verschlechtern. Die massive Entwertung des direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Siedlungsraums Unterpremstätten ist jedenfalls zu erwarten (die nächst gelegenen Wohnhäuser befinden sich in einer maximalen Entfernung von 50 m zum Vorhabensgebiet!).
- 2.5.6 Die Einschreiterin ist von der gegenständlichen Errichtung und dem Betrieb der Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie demnach in besonderer Weise betroffen, weil diese in ihrem Gemeindegebiet vorgesehen ist und somit sämtliche und weitreichende Auswirkungen unmittelbar auf das Gemeindegebiet Premstätten einwirken. Dazu kommt, dass die Einschreiterin und deren Bevölkerung durch die exorbitante Höhe der antrags- und verfahrensgegenständlichen Deponie von 30 bis 40 m (!) über eine Fläche von rund 239.000 m² ganz besonders belastet würde. Zum Vergleich: Ein den Anforderungen des Steiermärkischen Baugesetz entsprechendes zweigeschossiges Einfamilienhaus inklusive Dachboden hat eine Höhe von maximal 8 m!

Die Errichtung der Baurestmassendeponie in einem Gebiet, welches von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und Wohnobjekten geprägt ist, führt zu einem krassen Maßstabsbruch, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabbilder der Landschaft außer Kraft setzt. Aufgrund des technischen Erscheinungsbilds der vorhabensgegenständlichen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie stellt diese im Landschaftsbild einen offensichtlichen Fremdkörper dar, der in Verbindung mit der Größe der Deponie eine visuelle Dominanz entwickelt, die zu einer völligen technischen Überfremdung der gegenständlichen Region führt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart gravierend verändert. Dieser Verlust der Eigenart des Charakters der Region führt in weiterer Folge zum Verlust von Naturnähe und beeinträchtigt dadurch auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe. Sehr viele Menschen aus dem angrenzenden Ortsgebiet, aber auch Bewohner des Großraumes Graz, nützen zB die an das Projektgebiet angrenzenden Wälder, Bäche und Teiche als Erholungsraum. So befindet sich das gegenständliche Planungsgebiet nicht unweit des Landschaftsschutzgebiets „*LSG-32 Wundschuher Teiche*“. Darüber hinaus liegen Teile des vorhabensgegenständlichen Planungsgebietes im 100m- sowie im 300m-Pufferbereich des Landschaftsschutzgebiets „*LSG-41 Almenland, Fischbacher Alpen und Graz Bergland*“. Auch ein Naturschutzgebiet, bestehend aus einem ehemaligen Lehmabbaugelände, welches nunmehr mit Rotföhrenwald bestockt ist, sowie als geschützte Landschaftsteile ausgewiesene Landschaftsteiche befinden sich im Pufferbereich des Planungsgebiets. Zusätzlich kommt es im Gebiet im Umkreis der

Baurestmassendeponie zu spürbar negativen Immissionen wie zB durch Lärm und deren Reflexionen sowie Lichtentzug oder durch Schattenwurf.

Im UVE-Fachbeitrag Umwelt finden sich keine Sichtbarkeitsanalyse (sichtbeeinträchtigte und sichtverschattete Bereiche) und Fotomontagen/Visualisierungen des geplanten Vorhabens für eine nachvollziehbare Beurteilbarkeit der Auswirkungen durch visuelle Störungen, welche das Vorhaben aus östlicher, südlicher, nördlicher und westlicher Richtung von häufig frequentierten Standpunkten (u.a. Schloss Premstätten, Autobahn A2, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil, Siedlungsränder, frequentierte Plätze im Ortsgefüge, Radwege, Wanderwege,...) während den einzelnen Betriebsphasen (insg. 20 Jahre Betriebsdauer) sowie der Nach-nutzungsphase zeigen.

2.6 *Zu Auswirkungen des Vorhabens im Bereich der Hydrogeologie:*

2.6.1 Zur Grundwasserfließrichtung findet sich auf Seite 19 des geologisch-geotechnischen & hydrogeologischen Fachbeitrags der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Mag. Reinhard Stangl, vom 13.03.2019 folgender Auszug:

„Aufgrund der örtlichen Grundwasserfließrichtung im Projektgelände hin zum Gepringbach als Vorfluter (in Richtung SW) sind auch etwaig vorhandene, nicht eingetragene private Brunnen im östlich bzw nordöstlich des Projektgebietes gelegenen Siedlungsgebiet nicht durch das Vorhaben berührt oder gar beeinträchtigt.“

2.6.2 Für das gegenständliche Vorhaben wurde kein Grundwasserspiegelplan erstellt. Dies erscheint bei einem Vorhaben dieses Umfangs jedenfalls unüblich. Die Fließverhältnisse werden lediglich verbal beschrieben; eine abschließende Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von privaten Hausbrunnen kann so keinesfalls vorgenommen werden. Der Standortgemeinde ist bekannt, dass zahlreiche Hausbrunnen in der Nähe des Vorhabens vorhanden sind. Die UVE ist somit offensichtlich unvollständig.

2.6.3 In § 21 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008, im Folgenden „DVO 2008“) werden die Anforderungen an einen Deponiestandort geregelt. Dabei finden sich in Abs 1 leg cit jene Faktoren, welche bei der Standortwahl berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus wird in Abs 2 und Abs 3 leg cit normiert, welche Gebiete und Standorte als Deponiestandorte, insbesondere für Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien ausgeschlossen sind.

2.6.4 Im geologisch-geotechnischen & hydrogeologischen Fachbeitrag der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Mag. Reinhard Stangl, vom 13.03.2019 findet sich auf den Seiten 34 f eine projektbezogene Darstellung der Ausschließungsgründe nach § 21 Abs 2 und 3 DVO 2008. Beim Vorhabensstandort handle es sich demnach „um keinen Standort mit freiem Grundwasser mit weniger als 1 m Flurabstand gemäß § 30c Abs 3 WRG 1969 idgF“. Die Ermittlung des höchsten Grundwasserstands ist jedoch keineswegs nachvollziehbar. Die monatlichen Mittelwerte der Grundwasserstände würden dem Fachbeitrag der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Mag. Reinhard Stangl, nach im Grazer Feld (welches lediglich an das Vorhabensgebiet angrenzt) jenen des langjährigen mittleren Grundwasserstands gemäß dem hydrografischen Monatsbericht des Hydrografischen Dients des Landes Steiermark für den Februar 2017 entsprechen. Es erschließt sich der Einschreiterin sohin nicht, wie für die Erhebung des höchsten

Grundwasserstands im Vorhabensgebiet Mittelwerte aus anderen Gebieten herangezogen werden können. Aus Sicht der Einschreiterin ist es sohin auch nicht möglich, die Voraussetzungen für den gegenständlichen Deponiestandort zu ermitteln. So kann zB nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Grundwasserstand im Vorhabensgebiet deutlich höher als von der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Mag. Reinhard Stangl, angenommen liegt. Eine umfassende Erhebung des Grundwasserstands ist nicht nur für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, sondern auch für die Beurteilung der Funktionalität der Anlagen (zB Retentionsbecken) sowie der Standsicherheit der geplanten Deponie wesentlich.

- 2.6.5 Was die Sickerwässer der vorhabensgegenständlichen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie betrifft, findet sich auf Seite 54 des Fachbeitrags der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Mag. Reinhard Stangl, folgender Auszug:

„Auftraggeberseits wird für die Abfuhr von überschüssigem Wasser, welches im Sickerwasserbecken nicht mehr aufgenommen werden kann, entweder gesondert für eine Ableitung in den Kanal angesucht, oder über Saugwägen verführt.“

- 2.6.6 Die Einschreiterin als Standortgemeinde hat in diesem Zusammenhang jedenfalls darauf hinzuweisen, dass die Sickerwasserentsorgung klar geregelt sein muss. Sollte eine Ableitung in einen Kanal tatsächlich erforderlich sein, wäre dies als zwingender Bestandteil des Vorhabens zu werten. Dazu fehlen in den gegenständlichen Einreichunterlagen jedwede Angaben. Auch insoweit ist die Vorhabensabgrenzung unklar.
- 2.6.7 Da sich aus der Vorhabensbeschreibung nicht abschließend ergibt, wie die Sickerwasserentsorgung im Rahmen des geplanten Vorhabens gewährleistet werden soll, ist für die Einschreiterin als Standortgemeinde nicht abschätzbar, welche Auswirkungen allfällige Sickerwässer sowohl auf die Trink- und Nutzwasserversorgung als auch auf private Hausbrunnen haben werden. Zudem ist für den Betrieb des Vorhabens auch ein Bedarf an (Grund-)Wasser gegeben, weshalb (zusätzlich zu den UVP-rechtlichen Genehmigungskriterien) auch mitanzuwendende wasserrechtliche Genehmigungstatbestände betrachtet werden müssen. Das Vorhaben umfasst ua einen Vertikalfilterbrunnen für die Grundwasserentnahme zur Nutzung für die Aufbereitungsanlage samt entsprechendem Pumpversuch. Laut § 13 Abs 3 WRG 1959 dürfen das Maß und die Art der Wasserbenutzung keinesfalls so weit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird. Zur Wahrung ihres diesbezüglichen Anspruches kommt der Gemeinde laut § 102 Abs 1 lit d WRG 1959 (wasserrechtliche) Parteistellung zu. Soweit zudem Maßnahmen und Anlagen, die die Wasserversorgung der Bevölkerung beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat ua die in Betracht kommende Gemeinde ebenso Parteistellung im Sinne des § 8 AVG (siehe § 34 Abs 6 WRG 1959).
- 2.6.8 Die Einschreiterin ist als Gemeinde entsprechend dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl Nr 42/1971 idgF, verpflichtet, die Versorgungsleitung und die Anschlussleitung im Verpflichtungsbereich der

öffentlichen Wasserleitung nach § 1 Abs 3 leg cit herzustellen sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser zu liefern. Die Aufgaben der Gemeinde nach dem Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 stellen jedenfalls solche des eigenen Wirkungsbereiches dar. Eine Gefährdung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes scheint mangels beurteilbarer Unterlagen nicht ausgeschlossen.

Der lehmige Untergrund des gegenständlichen Vorhabensgebiets erfordert es zudem umso mehr, dass eine umfassende Versickerungsmöglichkeit seitens der Konsenswerberin ausreichend sichergestellt wird. Grundsätzlich ist die Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund zu bevorzugen. So soll und kann eine übermäßige Belastung der öffentlichen Kanäle zB nach starken Regenfällen vermieden werden. Ein Lehmboden ist aufgrund seiner erheblichen Mächtigkeit jedoch nicht bzw kaum versickerungsfähig. Die Konsenswerberin hätte daher aus Sicht der Einschreiterin umfangreiche technische Vorkehrungen zu treffen, um insbesondere die Oberflächenabwässer geordnet abführen zu können. Bei einer Einleitung der Oberflächenwässer in den öffentlichen Kanal fürchtet die Einschreiterin jedenfalls eine Überlastung des Kanalsystems.

2.7 *Zu den geplanten Rodungen bzw vereitelten Wiederaufforstungen:*

2.7.1 Für die Errichtung der vorhabensgegenständlichen Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie sollen Waldflächen im Ausmaß von rund 23,08 ha in Anspruch genommen werden (ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, Rodungsoperat [Einlage K1.2] 3 f). Nach § 17 Abs 2 Forstgesetz kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn dem kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht. Wenn eine Bewilligung nach § 17 Abs 2 ForstG nicht erteilt werden kann (öffentliches Interesse an der Walderhaltung), kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung nur dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

2.7.2 Die ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, begründet das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens im Wesentlichen damit, dass eine Wachstumsentwicklung der Stadt Graz sowie der umliegenden Gemeinden für die nächsten Jahre prognostiziert sei. Im Rahmen der zukünftigen, zu einem großen Teil öffentlichen Baumaßnahmen für Infrastruktur, Wohnbau, aber auch des privaten Gewerbe- und Industrieausbaus würden große Mengen an recyclebaren sowie nicht recyclebaren mineralischen Abfällen anfallen. Dem ist zu entgegnen, dass die Steiermark mit 01.01.2021 erstmals das geringste Wachstum aller Bundesländer mit lediglich +0,06% verzeichnet hat. Auch in der Stadt Graz blieb die Einwohnerzahl mit +0,02% relativ konstant. Darüber hinaus ist nach den im September 2021 abgehaltenen Gemeinderatswahlen in der Stadt Graz eine politische Umwandlung erfolgt, wonach die demokratisch legitimierte präsumtive (koalitionäre) Mehrheit im Grazer Gemeinderat nunmehr die Realisierung von großen Wohnbauprojekten und dergleichen ablehnt und auch bereits die entsprechenden rechtlichen Umsetzungsmaßnahmen für diese politischen Ziele durch die Revision des Stadtentwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans, voraussichtlich verbunden mit einer Bausperre, eingeleitet hat. Siehe zu alledem auch die obigen Ausführungen.

- 2.7.3 Die ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, sieht in der langfristigen regionalen, geordneten und gesicherten Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle ein öffentliches Interesse für die Errichtung der vorhabensgegenständlichen Baurestmassendeponie. Durch die sehr gute Standorteignung sowie die zentrale und sehr gute verkehrstechnische Anbindung könnten laut dieser Einreichunterlage durch kurze Transportwege erhebliche Emissionen reduziert und dadurch ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Da der österreichische Wald um ca 3.000,00 bis 4.000,00 ha pro Jahr wachsen würde, eine Zuwachsrate des Waldes in der Steiermark zu verzeichnen sei und die „dauerhafte Rodung 1,13365 Hektar“ sowie „die befristete Rodung 1,17456 Hektar“ betreffe, sei der Waldflächenverbrauch als „untergeordnet“ und „irrelevant“ zu sehen. Die Einreichunterlagen sind in dieser Hinsicht jedenfalls unschlüssig. Zu Beginn der Seite 4 des Rodungsoperates der ZT KOFLER Umweltmanagement, Dr. Hugo Kofler, werden im Zuge des UVP-Verfahrens befristete Rodungen im Ausmaß von 117.456,00 m² und dauerhafte Rodungen im Ausmaß von rund 113.365,00 m² beantragt. Im letzten Absatz dieser Seite wird jedoch sodann ausgeführt, dass die dauerhafte Rodung 1,13365 ha und die befristete Rodung 1,17456 ha betrage, weshalb der Waldflächenverbrauch als untergeordnet und irrelevant zu sehen sei. Bei einer korrekten Umrechnung von m² auf Hektar sollen jedoch nicht 1,13365 ha und 1,17456 ha, sondern Waldflächen im Ausmaß von 11,3365 ha und 11,7456 ha, insgesamt sohin 23,0821 ha (dauerhaft bzw vorübergehend) gerodet werden! In diesem Punkt ist der Genehmigungsantrag widersprüchlich und in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.
- 2.7.4 Durch die beabsichtigte Rodung werden einmalig Treibhausgaskonzentrationen im Ausmaß von rund 23 ha Wald verloren gehen, wobei rund 11 ha Wald dauerhaft gerodet werden sollen. Der beabsichtigte Waldflächenverbrauch ist in Anbetracht dessen, dass der Wald im vorhabensgegenständlichen Gebiet nicht nur einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere (zT für sogar streng geschützte oder vom Aussterben bedrohte Arten; siehe dazu die Ausführungen unter obigem Punkt), sondern auch ein wertvolles Naherholungs- und Jagdgebiet für die im an das Projektgebiet angrenzenden Siedlungsgebiet wohnenden Anrainer und die Bevölkerung der Einschreiterin darstellt, alles andere als untergeordnet und irrelevant zu sehen. Aus Sicht der Einschreiterin besteht daher jedenfalls ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Waldflächen. Dass letztlich ein in der forstrechtlichen Interessenabwägung zu betrachtendes öffentliches Interesse an der Rodung der Waldflächen im vorliegenden Fall gar nicht besteht, wurde bereits dargelegt.
- 2.7.5 Die geplante Rodung der gegenständlichen Waldflächen widerspricht zudem ua den Auflagen des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Umwelt- / Agrarreferat, vom 20.12.2011 zu GZ: 8.1T43/2011. Der Tondach Gleinstätten AG wurde die befristete Rodungsbewilligung auf dem Waldgrundstück Nr 402/8 der KG 63288 Unterpremstätten im Flächenausmaß von ca 1,5 ha laut Lageplan zum Zweck der Erhaltung ausreichender Manipulationsflächen für den Haldenaufbau und die Materiallagerung „Abbaufäche Lehmgrube“ unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

„1. Die Rodungsbewilligung zum Zwecke der Lehmgewinnung / Manipulations- und Lagerfläche gilt bis 31.12.2021.

2. Nach Fristablauf ist die Rodungsfläche mit Holzgewächsen im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF wiederzubewalden. Die Wiederbewaldung hat mit Pionierbaumarten von mindestens 2.500 Stück / ha zu erfolgen (Schwarzerle, Aspe, Weiden, Birke, Kiefer, für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeigneten Straucharten). Die Aufforstung ist in den Folgejahren zu pflegen bzw nachzubessern, bis sie gesichert ist.“

(Unterstreichungen nicht in Original)

2.7.6 Das Waldgrundstück Nr 402/8, KG 63288 Unterpremstätten, für welches die Rodungsbewilligung erteilt wurde, zählt zu den nunmehr beanspruchten Grundparzellen für die Errichtung und den Betrieb der vorhabensgegenständlichen Baurestmassendeponie. Die im Zuge der Errichtung der Deponie beabsichtigte Rodung widerspricht und verletzt zweifelsohne die unter Punkt 2. des Bescheids erteilte Auflage der Wiederbewaldung.

2.7.7 Ob für die Lehmgrube und das Ziegelwerk weitere Bedingungen oder Auflagen erteilt wurden, kann von der Einschreiterin nicht abschließend beurteilt werden, weil der gegenständliche Bescheid den der Einschreiterin übermittelten Projektunterlagen sowohl elektronisch als auch physisch unvollständig beigelegt bzw übermittelt wurde. Aus dem in den vorhabensgegenständlichen Einreichunterlagen befindlichen Bescheid ist ersichtlich, dass jede zweite Seite des Bescheids fehlt; selbst der im Bescheid angesprochene Lageplan, der einen zwingenden Bestandteil des Bescheids bildet, ist nicht im Unterlagenkonvolut enthalten. Die Projektunterlagen sind demnach nicht nur in qualitativer sondern auch in quantitativer Hinsicht mangelhaft und unvollständig. Dadurch wird die abschließende Beurteilung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Bereich des Forstrechts verunmöglicht.

2.7.8 Auch im Abschlussbetriebsplan nach § 114 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) des staatlich befugten Ingenieurbüros für Markscheide- und Vermessungswesen, Dipl.-Ing. Peter Ranak, sowie der Ingenieurbüro Stangl GmbH, Mag. Reinhard Stangl, vom 17.10.2017 (offenbar genehmigt mit Bescheid der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 16.10.2018, GZ: BMNT-67.150/0100-VI/10/2018) wird die von der Behörde mehrfach vorgeschriebene Wiederaufforstung thematisiert. So ist auf Seite 7 des Abschlussbetriebsplans Folgendes ersichtlich: *„Das Areal der gegenständlichen Überscharen wurde vor der Tongewinnung als Wald genutzt. Befristete Rodungsgenehmigungen liegen vor, wovon nicht mehr alle aufrecht sind – siehe Anlage A3. Ein Großteil der abgebauten Fläche wurde bereits wiederbewaldet. Die noch zu rekultivierenden Bereiche werden gemäß den Vorgaben der forstrechtlichen Bescheide (befristete Rodungen) bewaldet.“* Auf Seite 8 des Abschlussbetriebsplans wird Folgendes festgehalten: *„Die Rekultivierung mit Bepflanzung dieser noch aufzuforstenden Flächen erfolgt gemäß den Vorgaben in den Rodungsbescheiden.“* Bei den angesprochenen befristeten Rodungsgenehmigungen handelt es sich um folgende Bescheide:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Umwelt- / Agrarreferat, vom 20.12.2011 zu GZ: 8.1T43/2011, welcher bereits eingangs behandelt wurde;
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Umwelt und Agrarwesen, vom 22.06.2004 zu GZ: 8.1T20/2004, mit welchem der Tondach Gleinstätten AG die Rodung auf den Grundstücken-Nr 397/17, 399/1, 402/3 der KG 63288 Unterpremstätten im Ausmaß von 8,4159 ha zum Zwecke der

betrieblichen Erweiterung (Lehmabbau) sowie der Errichtung eines Lärmschutzwalles zum Siedlungsgebiet bis 30.12.2007 unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen bewilligt wurde;

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Umwelt und Agrarwesen, vom 01.12.2003 zu GZ: 8.1T16/2003, mit welchem der Tondach Gleinstätten AG die Rodung der Grundstücke-Nr 397/43, 394/44 (Dieses Grundstück wird laut Einreichunterlagen nicht für die Errichtung und den Betrieb des gegenständlichen Vorhabens beansprucht.), 397/45, 397/46, 397/47, 397/48, 397/49, 397/50, 397/51, 399/23, 399/24, 399/25, 402/8 (teilweise) der KG 63288 Unterpremstätten im Ausmaß von 2,2 ha zum Zwecke der betrieblichen Erweiterung (Lehmgrube) bis 30.12.2006 unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen bewilligt wurde;
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 03.10.1989 zu GZ: 8.1E24/1989, mit welchem der Eternit Werke Ludwig Hatschek-AG die befristete Rodung des mittleren südlichen, des mittleren westlichen bis mittleren Teiles des Waldgrundstückes 402/8, KG 63288 Unterpremstätten im Ausmaß von 12,5 ha zum Zwecke der Lehmgewinnung bis zum Jahre 2009 unter Einhaltung bestimmter Auflagen und Bedingungen bewilligt wurde.

2.7.9 Sämtliche obenstehenden Rodungsbewilligungen wurden ua mit der Auflage erteilt, dass die beanspruchten Rodeflächen nach Fristablauf mit Holzgewächsen im Sinne des Forstgesetzes 1975 idGF wiederzubewalden sind. Den gegenständlichen Bescheiden zufolge „[ist] die Aufforstung [...] in den Folgejahren zu pflegen bzw nachzubessern, bis sie gesichert ist.“ Auch im Abschlussbetriebsplan wird daher auf Seite 11 Folgendes festgehalten:

„Als Folgenutzung ist das Wiederaufleben der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung auf den ehemals vom Bergbau beanspruchten Flächen vorgesehen (siehe Lageplan – Anlage A6). Ein Großteil des Areals ist bereits rekultiviert bzw wiederbewaldet. Die ergänzende Rekultivierung mit Bepflanzung der noch aufzuforstenden Flächen (im Lageplan als grün hinterlegte Fläche dargestellt) erfolgt gemäß den Vorgaben in den Rodungsbescheiden. Die mit Ziegelbruch befestigten Zufahrtswege samt Abstellfläche im nördlichen Tagbaubereich sind als Zufahrtswege für die Aufrechterhaltung der zukünftigen Waldbewirtschaftung vorgesehen und sollen bestehen bleiben.“

(Unterstreichungen nicht in Original)

2.7.10 Für die zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der vorhabensgegenständlichen Baurestmassendeponie beantragten (befristeten und dauerhaften) Rodungen werden beinahe sämtliche in den obigen Bescheiden angeführten Grundstücke, für welche unterschiedliche befristete Rodungsbewilligungen mit der Auflage der Wiederbewaldung rechtskräftig erteilt wurden, beansprucht. Die im Zuge der Errichtung der Deponie beabsichtigte Rodung widerspricht sohin sämtlichen ausdrücklich und rechtskräftig erteilten Auflagen der Wiederbewaldung und Aufforstung. Ein Vorhaben, welches nicht nur gegen die Auflagen eines, sondern gleich mehrerer Bescheide verstößt, erscheint mehr als nur bedenklich und somit rechtswidrig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Forstgesetz 1975 in erster Instanz, sofern nicht davon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (hier die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung) zuständig ist. Demnach obliegt es im Grunde der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, die Einhaltung der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der

im Einzelnen erlassenen Bescheide, Anordnungen und Vorschriften zu überwachen (vgl §§ 170 ff Forstgesetz 1975).

Es ist unzulässig, rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Wege eines nachfolgenden Vorhabens zunichte zu machen. Die BH Graz-Umgebung müsste ihre Bescheidaufgaben – gegen wen immer – vollstrecken. Es wäre unzulässig, wenn die UVP-Behörde einen derartigen Normwiderspruch verursacht. Ua auch hier zeigt sich der im Vorhaben nicht aufgelöste Widerspruch zwischen den Bescheiden für die Lehmgrube und das Ziegelwerk einerseits und dem nunmehrigen Deoponievorhaben.

Selbst wenn man davon ausginge, dass durch das gegenständliche Vorhaben rechtskräftige Bescheide zur Wiederaufforstung etc konterkariert werden und eine (abermalige) Rodungsbewilligung dem Grunde nach erteilt werden könnte, wäre bei der forsttechnischen Beurteilung sowie der Interessenabwägung von einer vollständigen Erfüllung der insbesondere in den obzitierten rechtskräftigen Bescheiden verfügbaren Wiederbewaldungs- bzw Aufforstungsmaßnahmen auszugehen. Mit anderen Worten: Die Beurteilungsgrundlage müsste ein ausreichend wiederaufgeforsteter Wald sein.

2.8 *Zum Verkehr:*

2.8.1 Auch die ausreichende Verkehrserschließung bzw die (ua) in § 74 Abs 2 Abs 2 GewO 1994 iVm § 77 Abs 1 GewO 1994 geforderte Voraussetzung, dass das geplante Vorhaben die Beeinträchtigung der *Sicherheit*, *Leichtigkeit* und *Flüssigkeit* des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nach dem Stand der Technik auf ein zumutbares Maß beschränkt wird, fällt unter den Begriff der „*Umweltschutzvorschriften*“.

2.8.2 Darüber hinaus ist die örtliche Straßenpolizei gem Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zuzurechnen. Die örtliche Straßenpolizei umfasst alle Maßnahmen, die der Sicherung des lokalen Verkehrs auf den Verkehrsflächen der Gemeinden dienen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 132).

2.8.3 Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag nach UVP-G 2000 liegen in den der Marktgemeinde Premstätten von der UVP-Behörde für die öffentliche Auflage übermittelten Unterlagen für die Beurteilung des Fachbereichs Verkehr ua folgende Unterlagen bei:

- „Fachbericht Verkehrstechnik“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage I1),
- „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom 16.12.2019, erstellt von TRAFILITY GmbH (Einlage M6),
- „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom 26.03.2021, erstellt von TRAFILITY GmbH (Einlage N6) sowie
- „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom August/September 2021, erstellt von TRAFILITY GmbH (Einlage N6_1).

2.8.4 Zunächst ist dazu ganz allgemein zu bemerken, dass die dem Einreichoperat der Antragstellerin hinsichtlich des „*Fachbereichs Verkehr*“ zugrundeliegenden

Unterlagen unterschiedliche und (in Zusammenschau) in sich widersprüchliche Szenarien einer Verkehrserschließung des Vorhabensgebietes aufzeigen. Die Antragstellerin änderte ihre Einreichunterlagen in diesem Punkt mehrfach. Die Vollständig-, Nachvollziehbar- und Schlüssigkeit des zum Vorhabensgegenstand erhobenen Verkehrskonzepts wurde dadurch jedoch nicht verbessert bzw keineswegs gewährleistet. Es ist unklar, inwieweit die Annahmen, die der fachlichen Beurteilung zugrunde liegen, auch Gegenstand des Genehmigungsantrags, d.h. der Vorhabensbeschreibung sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorhabensabgrenzung gänzlich im Dunklen. Wie bereits eingangs erwähnt, werden ua auch diesbezüglich die Einreichunterlagen grundlegend zu überarbeiten und neu aufzulegen sein. Dazu beispielhaft wie folgt:

- (1) Durch die zuletzt vorgelegten Dokumente (insbesondere „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom August/September 2021, erstellt von TRAFILITY GmbH [Einlage N6_1]) belegt die Antragstellerin selbst, dass die (nun) gewählte Verkehrserschließungsvariante des Vorhabensgebietes (N6_1) – an den von ihr untersuchten Knotenpunkten – für die Abwicklung des durch das Vorhaben entstehenden Verkehrs nicht tauglich ist und demnach kein beurteilungs- und/oder genehmigungsfähiges Vorhaben zeigt. Denn bereits im Ist-Zustand überschreiten einige der für die Verkehrserschließung zwingend notwendigen Kreuzungsbereiche die Auslastungsgrenze deutlich. Daraus folgt, dass jede weitere Erhöhung des Verkehrsaufkommens die vorhandenen Kapazitäten sprengen würde und schlicht unzulässig ist. Selbst aus der Prognose für das Jahr 2035 im Vergleich ohne / mit Deponie der „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ der TRAFILITY GmbH, DI Koppelhuber, vom August / September 2021 (Einlage N6_1) ergibt sich, dass durch den Deponieverkehr eine Überlastung der Kreuzung „L376 / Ziegelstraße“ herbeigeführt wird!

Denn bereits im Ist-Zustand kommt es (im Übrigen auch nach den eigenen Ausführungen der Antragstellerin) regelmäßig zu einem Stau im Bereich der Abfahrtsrampe der A2 aus Richtung Graz zur L376. Ferner führt die Antragstellerin an, dass die Ausfahrt von der „Ziegelstraße“ zu einem „ungünstigen“ Zusammentreffen abfahrender LKW aus den Betrieben und zu Staubbildungen führen wird. Dennoch will die Konsenswerberin dem geplanten Vorhaben eine ausreichende Verkehrserschließung attestieren. Dies (im Wesentlichen) mit der Begründung eines „*Einbahnsystems*“, welches die Gemeindestraße „*Am Damm*“ als Zufahrt und die „*Ziegelstraße*“ als Ausfahrt dafür in Anspruch nehmen solle. Durch die von der Antragstellerin behauptete „innerbetriebliche Infrastruktur“ würde nämlich – so die Antragstellerin weiter – die Anzahl der Antransporte begrenzt und somit eine „Pulkbildung“ von abfahrenden LKW ausgeschlossen werden können (siehe hierzu „Allgemein verständliche Zusammenfassung vom 26.03.2021, N2). Wie die Antragstellerin dies bewerkstelligen wolle, bleibt sowohl der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ vom 26.03.2021 [N2] als auch dem „Fachbericht Verkehr“ [N2] verborgen, fehlen doch dazu jegliche entsprechenden Nachweise und Daten im Projekt.

Es sei an dieser Stelle lediglich exemplarisch angeführt, dass das Betriebskonzept der Antragstellerin und insbesondere die beantragten

Betriebszeiten keine (wie auch immer gearteten) Einschränkungen/Regulierung etc vorsehen, welche die Absenz einer „Pulkbildung“ nachvollziehbar machen könnte. Ein wie auch wie immer geartetes (sonstiges) Konzept, welches die von der Antragstellerin selbst angesprochene und als Problem erkannte „Pulkbildung“ verhindern würde, ist nicht Gegenstand des Vorhabens und unterliegt demnach auch nicht der behördlichen Beurteilung. Vielmehr gesteht die Antragstellerin durch ihre Ausführungen zur „Pulkbildung“ selbst zu, dass die Zunahme des Verkehrs durch das hier beantragte Vorhaben zu einer verkehrlichen Situation führt, in welcher die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Gefahrlosigkeit des bestehenden Verkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Denn durch die Ausführungen der Antragstellerin, wonach der Überlastungsfall bereits im Ist-Zustand eingetreten ist, wird vonseiten der Antragstellerin (selbst) dokumentiert, dass im Zeitpunkt der Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens eine positive verkehrliche Beurteilung ausgeschlossen ist.

- (2) Überdies bleiben die Ausführungen der Antragstellerin zum „Fachbereich Verkehr“ aus folgenden (weiteren) Gründen *unvollständig, nicht nachvollziehbar* und *unschlüssig*:

Zunächst ist dazu anzuführen, dass sich die Antragstellerin in ihren Einreichunterlagen auf Verkehrserhebungsdaten bezieht, die aus dem Jahr 2018 herrühren. Mit diesen Zahlen soll die Betriebsphase simuliert werden. Klar ist, dass diese – 3 Jahre alten Daten – keine nachvollziehbare Grundlage bilden können, sodass die darauf aufbauenden verkehrstechnischen Schlussfolgerungen für sich genommen schon an einem „Wurzelmangel“ leiden. Denn die verkehrliche Entwicklung ist im steten Wandel, sodass hier nur aktuelle Daten eine schlüssige und nachvollziehbare Beurteilung erlauben.

Ferner ist zu bemerken, dass das von der Antragstellerin angesprochene „Einbahnsystem“ zwar im letzten „Fachbericht Verkehr“ der Verkehrserschließung zugrunde gelegt wurde. Fraglich ist jedoch, ob und inwieweit dieses Einbahnsystem auch Teil des Genehmigungsantrags (oder nur eine unverbindliche Annahme des Fachbeitragerstellers) ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, wer ein solches Einbahnsystem beantragen müsste. Eine Zustimmung (oder gar eine Mit Antragstellung) der Gemeinde hinsichtlich der Gemeindestraßen liegt jedenfalls nicht vor. Hinzu kommt: Verkehrstechnische Ausführungen und Untersuchungen zu den dafür in Anspruch zu nehmenden (Gemeinde)Straßen- und Grundstücksbereichen fehlen darin jedoch gänzlich, sodass auch (und insbesondere) aus diesem Grund die verkehrstechnische Beurteilung keine (schon gar keine schlüssige und nachvollziehbare) Grundlage für das weitere Verfahren bilden kann. Denn die von der Antragstellerin präsumtiv in Anspruch zu nehmenden (Gemeinde-)Straßen weisen gewiss keine ausreichende Breite für die Zufahrt mit LKW und solcherart für einen Deponiebetrieb auf. Es würde hierdurch vielmehr ein Gefährdungspotential „proviziert“ werden, welches den Prinzipien „Sicherheit, Flüssigkeit und Gefahrlosigkeit“ des Verkehrs nicht gerecht würde.

Die Antragstellerin spricht in ihren Einreichunterlagen – an unterschiedlichen Stellen – auch immer wieder von Verkehrsdaten, die von anderen

(umliegenden) Projekten stammen würden und bei der verkehrstechnischen Prüfung berücksichtigt worden wären. Welche Art von Daten dies sind und welchen Inhalt diese aufweisen sollen, wird nicht „verraten“. Eine Nachvollziehbar- und Überprüfbarkeit, insbesondere deren Berücksichtigung in Zusammenschau mit dem hier eingereichten Vorhaben (kumulierende Auswirkung), ist demnach nicht gewährleistet, sodass das Vorhaben der Antragstellerin auch aus diesem (weiteren) Grund nicht beurteilungs- und/oder genehmigungsfähig ist.

- 2.8.5 Hervorzuheben ist überdies, dass die Antragstellerin in ihren Einreichunterlagen an mehreren Stellen von dem Ausbau der Anschlussstelle Premstätten an die A2 ausgeht (siehe zB „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom August/September 2021, erstellt von TRAFILITY GmbH [Einlage N6_1] S. 3 f). Ob dieser Vollanschluss kommt, und bejahendenfalls wann, steht aber noch nicht fest. Es liegt dazu weder eine Genehmigung noch ein Genehmigungsantrag vor; es besteht nicht einmal eine Projektabsicht. Grundlage einer rechtlich gesicherten Zufahrt für das geplante Vorhaben können nur rechtmäßig bestehende Anlagen sein. Keineswegs kann in der Hoffnung auf einen zukünftigen Vollanschluss an die A2 eine rechtlich gesicherte Zufahrt angenommen werden. Vielmehr ist das gegenständliche Vorhaben auf Basis des rechtmäßigen Ist-zustandes zu beurteilen, der mögliche Vollanschluss an die A2 ist zur Gänze außer Acht zu lassen.

Gleiches gilt für den von der Projektwerberin angeführten, auch nach ihrer Sicht für die gefahrlose Abwicklung des Verkehrs notwendigen, Linksabbiegestreifens im Kreuzungsbereich mit der Bahnhofstraße. Ob dieser Linksabbiegestreifen tatsächlich umgesetzt wird, steht derzeit nicht fest. Für das gegenständliche Genehmigungsverfahren ist dieser noch nicht vorhandene und möglicherweise auch nie etablierte Linksabbiegestreifen daher außer Acht zu lassen, womit nach den eigenen Angaben der Antragstellerin eine Überlastung des dortigen Verkehrsnetzes gegeben ist (siehe „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom August/September 2021, erstellt von TRAFILITY GmbH [Einlage N6_1] S. 28).

Aber auch im Bereich der Kreuzungen der L376 mit den Rampenausfahrten RFB Klagenfurt und RFB Graz/Ziegelstraße erkennt die Antragstellerin selbst Defizite, die nur durch einen Ausbau dieser Kreuzungen ausgeglichen werden könnten. Konkret schlägt die Antragstellerin die Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen für diese Kreuzungen vor. Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass nicht gewiss ist, ob derartige Verkehrslichtsignalanlagen tatsächlich errichtet werden. Dies steht nicht im Einflussbereich der Antragstellerin. Damit erweist sich aber auch aus diesem Punkt das Verkehrskonzept der ASt als unzureichend. Nach ihren eigenen Angaben kommt es durch das geplante Vorhaben zu einer deutlichen Überlastung der Kreuzungen der L376 mit den Rampenausfahrten RFB Klagenfurt und RFB Graz/Ziegelstraße (siehe abermals „Stellungnahme Fachbereich Verkehrstechnik“ vom August/September 2021, erstellt von TRAFILITY GmbH [Einlage N6_1] S. 28).

Wie bereits dargelegt, besteht für das geplante Vorhaben daher keine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit, wenn der Vollanschluss an die A2 sowie die weiteren notwendigen, derzeit noch nicht umgesetzten und nicht im Einflussbereich der Antragstellerin stehenden verkehrstechnischen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung eines Linksabbiegestreifens im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße sowie

die Errichtung von Verkehrslichtsignalanlagen für die Kreuzungen der L376 mit den Rampenausfahrten RFB Klagenfurt und RFB Graz/Ziegelstraße außer Acht gelassen werden.

- 2.8.6 Bei den Straßenzügen „Am Damm“ und „Ziegelstraße“ handelt es sich zudem jeweils um Gemeindestraßen. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen nach dem Stmk LStVG nicht vor, weil (wie bereits dargestellt) es durch den Anschluss des geplanten Vorhabens an die Gemeindestraßen „Am Damm“ und „Ziegelstraße“ zu einer massiven Überschreitung der Leistungsfähigkeit dieser Straßen kommen würde. Zudem stünde ein solcher Anschluss in Widerspruch zu den Grundsätzen des § 16 LStVG, zumal durch das erhöhte Verkehrsaufkommen eine Gefahr für den Verkehr auf den Gemeindestraßen „Am Damm“ und „Ziegelstraße“ entstünde. Auch sonstige Genehmigungen nach dem Stmk LStVG lassen sich dem Akt nicht entnehmen.
- 2.8.7 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das von der Konsenswerberin zur Genehmigung vorgelegte Verkehrskonzept keine verkehrstechnisch gesicherte Zu- und Abfahrt zum geplanten Vorhabensgebiet aufweist. Die Ausführungen der Antragstellerin, wonach aus verkehrlicher Sicht durch den betriebsbedingten, induzierten Verkehr keine erkennbare Verschlechterung des „Level of Service“ des öffentlichen Straßennetzes festzustellen wäre, sind solcherart unrichtig. Das vorhandene (Gemeinde-)Straßennetz ist für die Bau- und Betriebsphase der beantragten Deponie nicht geeignet und würde vielmehr zu einer Gefährdung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs führen. Diese wiederum birgt Gefahr für Leib und Leben der Menschen von Premstätten. Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben aus dem Blickwinkel des Fachbereichs Verkehr weder als beurteilungs- noch als genehmigungsfähig. Unklar sind in diesem Zusammenhang überdies die Vorhabensabgrenzung sowie das Vorliegen der erforderlichen Mitantragstellungen und/oder Zustimmungen.
- 2.9 *Zu den Luftschadstoffen:*
- 2.9.1 Wie die Konsenswerberin ausführt, liegt das Projektgebiet in einem durch Verordnung gem § 10 IG-L ausgewiesenen Sanierungsgebiet, sodass es sich im Gegenstand um ein sensibles (vorbelastetes) Gebiet handelt.
- 2.9.2 Gem § 77 Abs 3 GewO sind Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Aber auch gem § 43 Abs 1 AWG sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen bzw dürfen Nachbarn nicht durch Geruch, Rauch, Staub oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden. Bei Vorliegen der näheren Voraussetzungen des § 77 Abs 3 GewO ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn
1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
 2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine

weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

2.9.3 Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag nach UVP-G 2000 liegen in den der Marktgemeinde Premstätten von der UVP-Behörde für die öffentliche Auflage übermittelten Unterlagen für die Beurteilung des Fachbereichs Luft und Klima ua folgende Unterlagen bei:

- „Fachbeitrag Luft und Klima“ vom März 2019, erstellt von Laboratorium für Umweltanalytik GmbH (Einlage E1),
- „Luftgütemessungen – NO₂, NO_x“ vom 01.10.2017 – 26.09.2018, erstellt von Laboratorium für Umweltanalytik GmbH (Einlage E2),
- „Fachbeitrag Luft und Klima“ vom August 2019, erstellt von Laboratorium für Umweltanalytik GmbH (Einlage M4).

2.9.4 Premstätten [Unterpremstätten-Zettling] befindet sich im Feinstaub-Sanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“ nach § 2 Abs 8 IG-L. Durch den Bau und den Betrieb der Deponie kommt es ua zu:

- Staubemissionen durch Fahrbewegungen; durch Manipulation / Aufbereitung von Abfällen Bodenaushub, Baurestmassen und Recyclingbaustoffen sowie durch Winderosion;
- Motoremissionen durch Arbeitsmaschinen und LKW und Transportfahrzeugen;
- Atmosphärischen Depositionen (Schwermetalle, Stickstoff u.a.)

2.9.5 Es ist aufgrund des eingereichten Projektes zu erwarten (evident), dass vom geplanten Vorhaben sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase hohe Staub-, Geruch-, Rauch- und Abgasimmissionen ausgehen (werden), welche jedenfalls einen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten und solcherart eine unzumutbare Belästigung darstellen bzw gesundheitsgefährdend wirken. Der strenge Beurteilungsmaßstab für Projektgenehmigungsverfahren in Feinstaubsanierungsgebieten wird daher durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht eingehalten, sodass eine Genehmigungsfähigkeit ausgeschlossen ist.

2.9.6 Der Aussage des Fachbeitrags Luft und Klima (M4, Stand August 2019), wonach die Zusatzbelastung für alle relevanten Parameter unter der jeweiligen Irrelevanzgrenze zu liegen kommen, kann nicht nachvollzogen werden. Denn diese Aussage fußt auf nicht nachvollziehbar argumentierten (und auch nicht in dieser Form zur Genehmigung gebrachten) Projektdaten, wie etwa auf einer Gegenladungsrate von 75 %. Bei einer geringeren Gegenladungsrate wäre nämlich eine deutlich höhere Anzahl an Fahrbewegungen erforderlich und würden damit auch deutlich höhere Emissionen und Immissionen resultieren. Zuzufolge des Umstands, dass hier das Projekt keine klare „Auskunft“ gibt und somit keine nachvollziehbare Grundlage für eine Beurteilung gegeben ist, sind die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen zum Fachbereich Luftschadstoffe nicht beurteilungs- bzw nicht genehmigungsfähig. Überhaupt ist dem vorgelegten Projekt immanent, dass es auf vielen (nicht nachvollziehbaren) Annahmen beruht, deren Plausibilität in Zweifel zu ziehen sind.

2.9.7 Ferner entsprechen die vorhabensgemäß vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen nicht dem Stand der Technik bzw. wird deren Wirksamkeit in den Fachberichten

überschätzt. Zur Staubfreihaltung ist nämlich eine automatische Befeuchtung nicht befestigter Straßen und Fahrwege im Bereich des Baurestmassenkompartiments vorgesehen. Hier liegt gemäß der Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen ein Staubminderungsgrad von *bis zu 80 %* vor; tatsächlich angesetzt wurden 80%. Nicht befestigte Straßen und Fahrwege im Bereich des Bodenaushubkompartiments sollen hingegen mittels Spritzwagen befeuchtet werden. Hier liegt ein Staubminderungsgrad von *ca. 50 %* vor, angesetzt wurden 50%. Eine Nachvollziehbar- und Überprüfbarkeit dieser *frei* angesetzten Werte ist nicht gegeben. Die Nachvollziehbar- und Schlüssigkeit des vorliegenden Fachberichts ist demnach nicht gegeben.

- 2.9.8 Vielmehr wäre – dem Stand der Technik entsprechend – das gesamte Areal mit einem automatischen Befeuchtungssystem staubfrei zu halten. Dagegen wurde von der Konsenswerberin vorgebracht, dass dies kostentechnisch nicht vertretbar wäre. Im Gegenstand geht es aber gewiss nicht darum, nachteilige Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur (durch Luftschadstoffe) aufgrund eines etwaig wirtschaftlichen Mehraufwands für die Antragstellerin „hinzunehmen“, sondern es geht einzig darum, ein dem Stand der Technik entsprechendes Projekt vorzulegen. Dies ist nicht der Fall. Durch diese von der Antragstellerin zur Schau gestellte Haltung wird in Kauf genommen, dass die Bürger von Premstätten massiv in ihrer Gesundheit gefährdet und massiv unzumutbar belästigt werden.

Letztlich folgt daraus, dass das Vorhaben nicht dem Stand der Technik entspricht und nicht genehmigt werden kann. Die Antragstellerin hat laut Selbstbekundung auch kein Interesse, ein entsprechendes Projekt vorzulegen, weshalb der Genehmigungsantrag abzuweisen ist.

- 2.9.9 Ferner belegen die Ausführungen aus dem Fachbeitrag Luft und Klima, dass es durch das eingereichte Vorhaben zu Windverfrachtungen kommen wird. Dadurch werden insbesondere die unmittelbaren Anrainer stark betroffen sein, sodass diese massiv in ihrer Gesundheit gefährdet werden. Aber auch die in der Nähe befindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und sonstigen Einrichtungen werden sich entsprechend im Gefahrenbereich wiederfinden.

Es ist das oberste Ziel, den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Einwohner und Kinder von Premstätten zu gewährleisten. Und das wird durch das hier vorliegende Vorhaben keinesfalls getan. Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben aus dem Blickwinkel der Luftreinhalte-technik weder als beurteilungs- noch als genehmigungsfähig.

2.10 Zum Lärm:

- 2.10.1 Gem § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994 iVm § 77 Abs 1 GewO 1994, § 43 Abs 1 Z 3 AWG und § 17 Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 sind die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag nach UVP-G 2000 liegen in den der Marktgemeinde Premstätten von der UVP-Behörde für die öffentliche Auflage übermittelten Unterlagen für die Beurteilung des Fachbereichs Schalltechnik ua folgende Unterlagen bei:

- „Fachbericht Schalltechnik“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage G1),

- „Fachbericht Schalltechnik – Messbericht“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage G2),
- „Fachbericht Schalltechnik - Berechnungen“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage G3),
- „Fachbericht Schalltechnik - Lärmkarten“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage G4).

2.10.2 Zunächst ist festzuhalten, dass die Grundlagen des Fachbeitrags Schalltechnik nicht nachvollziehbar sind. Dies deshalb, weil der Beurteilung des Projekts die durchschnittliche Anzahl der Lkw-Fahrbewegungen zugrunde gelegt wurde und nicht die maximale Anzahl der An- bzw. Abfahrten pro Tag (Spitzentag). Der Fachbeitrag Schalltechnik entspricht ferner nicht den Vorgaben des UVE-Leitfadens des zuständigen Bundesministeriums, weil die Ausweisung der zu erwartenden Schallpegelspitzen des geplanten Vorhabens fehlen.

2.10.3 Die Grundlagen des Fachbeitrags Schalltechnik (Integral ZT-GmbH vom 16.11.2018) beruhen auf der Berücksichtigung einer durchschnittlich zu erwartenden Lkw-Fahrbewegungsanzahl. Im technischen Bericht der Einreichunterlagen sind auch maximale Zahlen der An- bzw. Abfahrten pro Tag (Spitzentag) angeführt, die jedoch um ein Vielfaches höher sind als die Durchschnittswerte. Ferner ist auch die Betriebsdauer des Brechers und der Siebanlage im Fachbeitrag Schalltechnik deutlich geringer gewählt worden, als die im technischen Bericht – somit in der Vorhabensbeschreibung – ausgewiesenen maximalen Einsatzzeiten der Geräte. Es ist daher aus schalltechnischer Sicht nicht nachvollziehbar, wieso die schalltechnische Beurteilung nicht für den Maximalbetrieb durchgeführt wurde, sondern auf eine Durchschnittsbetrachtung abgestellt wurde, die nicht die tatsächliche, sondern eine viel zu geringe Immissionsbelastung ausweist.

2.10.4 Des Weiteren sind im Fachbeitrag Schalltechnik ausschließlich Pegelmittelwerte als Beurteilungspegel betrachtet. Berechnungen zu den in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallpegelspitzen, wie beispielsweise durch kurzzeitig auftretende Lärmspitzen aus Verladetätigkeiten, Fahrzeugmanipulationen, Lkw-Fahrwegen, Materialbehandlungsanlagen etc. fehlen. Der Fachbeitrag Schalltechnik entspricht daher nicht den Vorgaben des UVE-Leitfadens des Bundesministeriums, der auch die Ausweisung der aus dem Projekt zu erwartenden Schallpegelspitzen fordert. Das Vorhaben ist nicht beurteilungs- und genehmigungsfähig.

2.10.5 Ungeachtet des Umstandes, dass im Gegenstand ein nicht nachvollziehbarer und somit nicht beurteilungsfähiger Fachbericht Lärmtechnik vorliegt, kann schon an dieser Stelle – anhand der ausgewiesenen Daten – festgestellt werden, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen aus dem Bau- und Betriebsgeschehen eine unzumutbare Belästigung und Gesundheitsgefährdung für die Umgebung und die Nachbarn darstellen wird.

Zunächst sind unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen bereits während der Bauphase zu erwarten. Hier kommt es – wie aus dem Fachbeitrag Umweltmedizin [M9] ersichtlich – zu hohen Auswirkungsintensitäten (bis zu +10dB!), bspw im Bereich Teichweg. Aber auch während der Betriebsphase treten durch das laufende Betriebsgeschehen, die zu verwendenden Maschinen und die an- und abfahrenden LKW unzumutbare, belästigende und die Gesundheit gefährdende

Lärmimmissionen auf. Letztlich wurde auch auf eine Betrachtung von Infraschall verzichtet, obwohl das für das gegenständliche Vorhaben durchaus relevant sein kann. Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben aus dem Blickwinkel des Fachbereiches Schalltechnik als nicht beurteilungs- und genehmigungsfähig.

2.11 *Zu den Erschütterungen:*

2.11.1 Gem § 74 Abs 2 Z 2 GewO 1994 iVm § 77 Abs 1 GewO 1994 sowie § 43 Abs 1 Z 3 AWG sind die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen durch Erschütterungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Dem gegenständlichen Genehmigungsantrag nach UVP-G 2000 liegen in den der Marktgemeinde Premstätten von der UVP-Behörde für die öffentliche Auflage übermittelten Unterlagen für die Beurteilung des Fachbereichs Schalltechnik ua folgende Unterlagen bei:

- „Fachbericht Erschütterungen - Bericht“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage H1),
- „Fachbericht Erschütterungen – Messbericht Teichstrasse“ vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage H2),
- „Fachbericht Erschütterungen – Messbericht Leitner vom 16.11.2018, erstellt von integral Ziviltechniker GmbH (Einlage H3).

2.11.2 Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen durch Erschütterungen aus dem Betriebsgeschehen stellen eine unzumutbare Belästigung und potentielle Gesundheitsgefährdung für die Umgebung und die Nachbarn dar. Zunächst sind unzumutbaren Erschütterungen bereits während der Bauphase zu erwarten. Aber auch während der Betriebsphase treten durch das laufende Betriebsgeschehen, die zu verwendenden Maschinen, die an- und abfahrenden LKW sowie die umfassenden Bodenarbeiten (bspw Verdichtungen) unzumutbare Immissionen durch Erschütterungen auf.

2.11.3 Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben aus dem Blickwinkel des Schutzes vor Erschütterungen als nicht genehmigungsfähig.

2.12 *Zum Abfallwirtschaftsrecht:*

2.12.1 Gem § 37 Abs 1 AWG bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. Deponien zählen zu solchen Behandlungsanlagen, wobei für diese die erweiterten Antrags- und Genehmigungsvoraussetzungen gelten (§ 39 Abs 2 AWG sowie § 43 Abs 2 AWG; siehe auch *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht [2016] Rz 302). Eine Behandlungsanlage ist zu genehmigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden (§ 43 Abs 1 AWG):

- 1) Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
- 2) Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
- 3) Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

- 4) Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
- 5) Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 6) Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
- 7) Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

2.12.2 Zudem sind die Voraussetzungen des § 43 Abs 2 AWG zu erfüllen:

- 1) Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
- 2) Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
- 3) Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
- 4) Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
- 5) Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

2.12.3 Das im Gegenstand zur Genehmigung stehende Vorhaben erfüllt all diese Voraussetzungen nicht. So gehen vom geplanten Vorhaben unzumutbare, belästigende und gefährdende Immissionen in Form von Lärm, Staub, Rauch Abgasen, Geruch und Erschütterungen aus. Von den zu- und abfahrenden LKW, den einzusetzenden Maschinen für die Behandlung der Baurestmassen, der Recyclinganlage sowie dem allgemeinen Betriebsgeschehen sind derartige Immissionen, welche die Nachbarn sowie die Umgebung unzumutbar belästigen sowie die Gesundheit der Anrainer gefährden, zu erwarten. Insbesondere Staubemissionen (durch Fahrbewegungen, Manipulationstätigkeiten, Aufbereitung von Bodenaushub, Baurestmassen und Recyclingbaustoffen sowie durch Winderosion), Motoremissionen durch Arbeitsmaschinen und LKW und Transportfahrzeugen sowie atmosphärische Depositionen (Schwermetalle, Stickstoff u.a.) werden auf die Nachbarn und Bürger

von Premstätten einwirken. Aber auch die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans werden nicht eingehalten.

Bestandteil des geplanten Vorhabens bildet die Grobstücksiebanlage Raupenmobile 2-Deck, bewilligt mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.05.2020, GZ: ABT13-38.70-174/2019-11 (siehe „Maschinendatenblätter“, Einlage N4.2). Festgehalten wird, dass den Projektunterlagen nicht zu entnehmen ist, wo diese Grobstücksiebanlage situiert werden solle. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Projektunterlagen als derart mangelhaft, dass sie eine **abschließende Prüfung** dahingehend, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, Umweltvorschriften oder von der Marktgemeinde Premstätten zu wahrende öffentliche Interessen verletzt oder Nachbarrechte beeinträchtigt werden, **nicht zulassen**. Im Übrigen wird aber auch eingewendet, dass von dieser Grobstücksiebanlage **gesundheitsgefährdende** und **unzumutbar belästigende Immissionen** auf die Umwelt sowie die das Projektgebiet umgebenden Grundstücke ausgehen. Mit einer solchen Grobstücksiebanlage sind vor allem unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen aber auch sonstige, insbesondere Abgasimmissionen und Erschütterungen verbunden.

2.12.4 Durch die zu behandelnden Baurestmassen sind zudem Verunreinigungen des Grundwassers sowie der umgebenden Rinnsale und der geschützten Landschaftsbereiche zu erwarten. Es sind daher nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer und Natur zu besorgen.

2.12.5 Sollte die Behörde entgegen der hier vertretenen Auffassung dennoch die Genehmigung erteilen, wäre gem § 48 Abs 1 AWG die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen (*Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht [2016] Rz 303).

Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Genehmigung beantragte Vorhaben auch aus dem Blickwinkel des Abfallwirtschaftsrechtes als nicht genehmigungsfähig. Sollte wider Erwarten dennoch eine Genehmigung erteilt werden, wäre jedenfalls eine angemessene Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

2.13 *Zu den mitanzuwendenden bautechnischen Vorschriften:*

2.13.1 Gem § 38 Abs 2 AWG sind im konzentrierten Genehmigungsverfahren auch die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden.

Die bautechnischen Vorschriften finden sich in den §§ 43 – 100 Stmk BauG. Auch diese bautechnischen Vorschriften enthalten Umweltschutzvorschriften iSd § 19 Abs 3 UVP-G, deren Einhaltung von der Standortgemeinde im Verfahren als subjektives Recht geltend gemacht werden können. Dabei ist jede bautechnische Vorschrift für sich zu betrachten und auf einen umweltschützenden Aspekt hin zu untersuchen. Zu den umweltschützenden bautechnischen Anforderungen des Stmk BauG gehören:

- § 43 Abs 4 Stmk BauG. Geschützt wird das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, sohin vor allem die Umwelt vor einer nicht in das Ort- und Landschaftsbild passenden gestalterischen Ausformung des Vorhabens;

- § 44 Stmk BauG: Diese Norm schützt die Umwelt vor Schadstoffeinträgen durch nicht zugelassene Bauprodukte;
- §§ 49 – 52 Stmk BauG: Diese Bestimmung will verhindern, dass sich Feuer unkontrolliert auswirkt; demnach soll auch die Umwelt vor einem unkontrollierten Brand geschützt werden; der umweltschützende Aspekt wird gerade im vorliegenden Verfahren evident, könnte doch bei Vernachlässigung des Brandschutzes ein Waldbrand entstehen, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätte;
- §§ 55, 57, 59 Stmk BauG: Zweck dieser Normen (siehe der klare Wortlaut des § 55 Stmk BauG; Arg: „Anforderungen an [...] Umweltschutz entsprechen“) ist (ua) der Schutz der Umwelt vor Verschmutzung durch Abwässer;
- §§ 62, 63 Stmk BauG: Geschützt wird das Trinkwasser vor Verunreinigung durch Abwässer;
- § 68 Stmk BauG: Die Umwelt soll vor Kontaminierung durch gefährliche Stoffe geschützt werden;
- § 77 Stmk BauG: Diese Norm schützt die Umwelt vor übermäßigen Lärmimmissionen;
- § 88 Stmk BauG: Diese Bestimmung schützt die Umwelt vor einer nachteiligen Veränderung der Abflussverhältnisse;

Diese exemplarische Auflistung zeigt, dass auch die bautechnischen Vorschriften umweltschützende Aspekte aufweisen. Auf ihre Einhaltung hat die Marktgemeinde Premstätten daher ein Recht im konzentrierten UVP-Verfahren.

2.13.2 Das geplante Vorhaben wird den oben angeführten bautechnischen Vorschriften des Stmk BauG nicht gerecht:

- h) Das Vorhaben fügt sich nicht in die bestehende Umgebung ein und widerspricht daher dem anzutreffenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, das vorwiegend aus unberührten Wäldern besteht. 3.6.4. Die Errichtung der Baurestmassendeponie in einem Gebiet, welches von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und Wohnobjekten geprägt ist, führt zu einem krassen Maßstabsbruch, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbilder der Landschaft außer Kraft setzt. Aufgrund des technischen Erscheinungsbildes der Baurestmassendeponie stellt diese im Landschaftsbild einen offensichtlichen Fremdkörper dar, der in Verbindung mit der Größe der Deponie eine visuelle Dominanz entwickelt, die zu einer völligen technischen Überfremdung der gegenständlichen Region führt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart gravierend verändert. Dieser Verlust der Eigenart des Charakters der Region führt in weiterer Folge zum Verlust von Naturnähe und beeinträchtigt dadurch auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe. Sehr viele Menschen aus dem angrenzenden Ortsgebiet, aber auch Bewohner des Großraumes Graz, nützen zB die an das Projektgebiet angrenzenden Wälder, Bäche und Teiche als Erholungsraum. Zusätzlich kommt es im Gebiet im Umkreis der Baurestmassendeponie zu spürbar negativen Immissionen wie zB durch Lärm und Lichtentzug oder durch Schattenwurf.
- i) Brandschutz: Das geplante Gebäude entspricht nicht den Anforderungen des Brandschutzes.

- j) Abwasser: Eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer ist nicht sichergestellt;
- k) Lagerung gefährlicher Stoffe: Eine Kontaminierung des Bodens und Grundwasser durch das geplante Vorhaben wird nicht ausgeschlossen;
- l) Lärmimmissionen: Vom geplanten Vorhaben gehen gesundheitsgefährdende und unzumutbar belastende Lärmemissionen auf die Umwelt aus;
- m) Durch das geplante Vorhaben kommt es zu großräumigen und massiven Geländeänderungen und damit zu einer nachteiligen Veränderung der Abflussverhältnisse, die Gefährdungen und unzumutbare Beeinträchtigungen erwarten lassen;

2.13.3 Insgesamt wird das geplante Vorhaben den bautechnischen Vorschriften des Stmk BauG daher nicht gerecht und erweist sich vor diesem Hintergrund nicht als bewilligungsfähig.

3. Zur Parteistellung der Marktgemeinde Premstätten gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G (Nachbar):

3.1 *Zur Parteistellung gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G im Allgemeinen:*

- 3.1.1 Gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G haben Nachbarn Parteistellung. Nachbarn sind grundsätzlich solche Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens **gefährdet** oder **belästigt** oder deren **dingliche Rechte** im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die **Inhaber/Inhaberinnen** von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten **nicht** Personen, die sich **vorübergehend** in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind.

Als Nachbarn gelten nicht nur Anrainer im engeren Sinn (also Eigentümer eines an das Vorhaben angrenzenden Grundstückes), sondern alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die **bloße Möglichkeit** einer Gefährdung oder Belästigung (vgl VwGH 22.3.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben des Projektwerbers muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen. Dabei sind auch bloß indirekte (dh mittelbare) Auswirkungen (etwa durch Zufahrtsverkehr) zu berücksichtigen (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 81 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 17 mwN).

Maßgeblich für die Nachbareigenschaft ist ein **räumliches Naheverhältnis** (nicht: unmittelbare Anrainerschaft) zum Vorhaben, dh die Stellung als Partei setzt voraus, dass diese sich nicht bloß vorübergehend im möglichen Immissionsbereich aufhält bzw dinglich berechtigt ist. Das räumliche Naheverhältnis zum Vorhaben wird durch den möglichen Immissionsbereich bestimmt. Der räumliche Bereich der Nachbarschaft ist jener, in dem zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu nachteiligen Einwirkungen kommt. Aus der *Ex-ante*-Betrachtung muss das Vorhaben geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (VwGH 24. 6. 2009, 2007/05/0171; 23. 9. 2004, 2004/07/0055; BVwG 23. 3. 2018, W109 2000179-1; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-

G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 81 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 13).

- 3.1.2 Die Parteistellung gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G besteht unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen, ist aber auf die konkrete Betroffenheit in **subjektiv-öffentlichen Rechten** beschränkt. Regelungstechnisch ist sie dem § 75 Abs 2 GewO nachgebildet; sie setzt eine mögliche persönliche Betroffenheit voraus (*Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 13).
- 3.1.3 Juristische Personen können infolge einer Gefährdung ihrer dinglichen Rechte oder als Inhaber der in Z 1 genannten Einrichtungen zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen Nachbarn sein (*Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 12; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 26).
- 3.1.4 Mängel an den **Projektunterlagen** können als Verletzung von Nachbarrechten geltend gemacht werden, wenn der Nachbar beanstandet, dass er sich aufgrund dieser Mängel nicht ausreichend über Art und Umfang des Vorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte (*Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 13).
- 3.1.5 Nachbarstellung kommt ebenso den **Inhabern von Einrichtungen**, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen zu. Solche Einrichtungen sind die bspw in § 75 Abs 2 3. Satz GewO angeführten Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten und Heime. Es fallen aber auch **Kindergärten/-krippen** und Schulen darunter. Diese Inhaber gelten (unabhängig von einer etwaigen eigenen Nachbarstellung) als Nachbarn zur Wahrung des Schutzes der sich dort vorübergehend aufhaltenden Personen (Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen iSd Abs 1 Z 1). Unter dem Begriff „Inhaber“ wird gs sowohl der Eigentümer bzw ein etwaiger Pächter als auch ein öffentlicher Rechtsträger zu verstehen sein (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 86 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 24).
- 3.1.6 Als Maßstab für subjektiv-öffentliche Interessen der Nachbarn i.S.d. UVP-G sind nach hA § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c UVP-G heranzuziehen (zB VwGH 25. 11. 2008, 2008/06/0026; 10. 9. 2008, 2008/05/0009; weiters 22. 11. 2011, 2008/04/0212) (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 90 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 18).

3.2 *Zu den Einwendungen der Marktgemeinde Premstätten als Nachbar gem § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G (Inhaber von Einrichtungen):*

- 3.2.1 Die Marktgemeinde Premstätten ist Eigentümerin zahlreicher Grundstücke, die sich allesamt im Immissionsbereich des geplanten Vorhabens befinden. Auf diesen Grundstücken befinden sich ua Schulen, Sportplätze, Kindergärten und Kinderkrippen.

Das sind insbesondere folgende:

- Volksschule Premstätten, Schulstraße 6, 8141 Premstätten,

- Mittelschule Premstätten, Schulstraße 6, 8141 Premstätten,
- Musikschule Premstätten, Schulstraße 6, 8141 Premstätten,
- Kindergarten Unterpremstätten, Kirchweg 8, 8141 Premstätten,
- Kindergarten Premstätten Zentrum, Hauptstraße 151, 8141 Premstätten,
- Kinderkrippe Unterpremstätten, Kirchweg 6, 8141 Premstätten,
- Sportzentrum Premstätten, Hauptstraße 151a, 8141 Premstätten etc.

Vom geplanten Vorhaben sind Immissionen zu erwarten, die gesundheitsgefährdend sowie unzumutbar belästigend auf die Grundstücke der Marktgemeinde Premstätten und die darauf befindlichen Einrichtungen einwirken. Es sind Immissionen durch Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen zu erwarten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in Bezug auf die mangelhaften Einreichunterlagen sowie die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

3.2.2 Eigentumsgefährdung (Substanzbedrohung):

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen lassen eine Beeinträchtigung der Substanz der im Eigentum der Marktgemeinde Premstätten stehenden Grundstücke erwarten. Die bisherigen Nutzungen der Grundstücke sind verschiedentlich. Zum Teil handelt es sich bei den Grundstücken, die im Eigentum der Marktgemeinde Premstätten stehen, um Waldflächen, die in besonderem Maße vor Immissionseinwirkungen zu schützen sind, handelt es sich dabei doch um Naherholungsflächen für die Bevölkerung der Marktgemeinde. Zudem befinden sich auf den Grundstücken zum Teil Gewässer, welche ebenso vor Einwirkungen zu schützen sind (so zB Gewässer für ein aktuell noch nicht genutztes Trinkwasserpotenzial). Die bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke wird durch die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen, wie insbesondere Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen unmöglich gemacht. Zudem kommt es durch die geplanten Deponierungen von Bodenaushubmaterial und Baurestmassen zur Kontaminierung des Bodens und des Grundwassers der Grundstücke der Marktgemeinde Premstätten, die ebenfalls die bestimmungsgemäße Nutzung vereiteln.

3.2.3 Inhaber von Einrichtungen:

Auf den Grundstücken der Gemeinde befindet sich insbesondere eine Volksschule, eine Mittelschule, eine Musikschule, Kindergärten, ein Sportplatz und Kinderkrippen. Die Gemeinde ist demnach als Inhaberin von Einrichtungen iSd § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G anzusehen.

Dementsprechend macht die Marktgemeinde Premstätten geltend, dass vom geplanten Vorhaben gesundheitsbeeinträchtigende und unzumutbar belästigende Immissionen für die sich nicht nur vorübergehend in den genannten Einrichtungen aufhaltigen Personen zu erwarten sind.

Auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen ist ersichtlich, dass ausgehend vom geplanten Vorhaben sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase hohe Staub-, Geruch-, Rauch- und Abgasimmissionen zu erwarten sind, die für die dort tätigen Personen und die Nutzer, die sich regelmäßig in diesen Einrichtungen aufhalten, jedenfalls hinsichtlich des Schutzes dieser Personen einen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten und solcherart eine unzumutbare Belästigung für diese darstellen bzw gesundheitsgefährdend für diese wirken werden.

In erster Linie sind bereits während der Bauphase unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen für die angeführten Personen zu erwarten. Wie dem Fachbeitrag Umweltmedizin [M9] zu entnehmen ist, kann es hier oftmals zu hohen Lärmbelastungsintensitäten (bis zu +10dB!) kommen. Aber auch während der Betriebsphase wird es durch den laufenden Betrieb, die einzusetzenden Maschinen und die an- und abfahrenden LKW zu unzumutbaren, belästigenden und gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen kommen. Dies würde insbesondere für die Schulen und die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der bestehenden Seniorenwohnheimen zu einer unzumutbaren Situation führen. Durch den zu erwartenden Lärmeinfluss würde die Erholungsphase der Kinder während der Mittagsruhe erheblich gestört. Vor diesem Hintergrund ist das beantragte Projekt nicht genehmigungsfähig.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen durch betriebsbedingte Erschütterungen stellen eine unzumutbare Belästigung und potentielle Gesundheitsgefährdung für die angeführten Personen, insbesondere die Kinder der Schulen und der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Bewohner der Seniorenwohnheime, dar. Zunächst ist bereits während der Bauphase mit unzumutbaren Erschütterungen zu rechnen. Aber auch während der Betriebsphase wird es aufgrund der laufenden Betriebsgeschehen, der einzusetzenden Maschinen, der an- und abfahrenden LKW sowie der umfassenden Bodenarbeiten zu unzumutbaren Erschütterungsmissionen kommen. Auswirkungen durch Infraschall hat die Antragstellerin noch nicht einmal betrachtet.

Im Übrigen wird – um Wiederholungen zu vermeiden –in Bezug auf die mangelhaften Einreichunterlagen sowie die vom Vorhaben ausgehenden Immissionen auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Es zeigt sich, dass das gegenständlich zur Bewilligung beantragte Vorhaben nicht die Genehmigungsvoraussetzungen des AWG erfüllt. Von ihm gehen unzumutbare, belästigende und gefährdende Immissionen in Form von Lärm, Staub, Rauch, Abgasen, Geruch und Erschütterungen aus. Von den an- und abfahrenden LKW, den eingesetzten Maschinen für die Behandlung der Baurestmassen, der Recyclinganlage sowie dem allgemeinen Betriebsgeschehen sind Immissionen zu erwarten, welche gesundheitsgefährdend und unzumutbar belästigend sind. Speziell Staubemissionen (durch Fahrbewegungen, Manipulationstätigkeiten, Aufbereitung von Bodenaushub, Baurestmassen und Recyclingbaustoffen sowie durch Winderosion), Motoremissionen durch Arbeitsmaschinen und LKW und Transportfahrzeugen sowie atmosphärische Depositionen (Schwermetalle, Stickstoff ua) könnten auf die Personen, die sich in den genannten Einrichtungen aufhalten, einwirken. Zudem kommt es durch die Deponierung von Bodenaushubmaterial und Baurestmassen zur Kontaminierung des Bodens und Grundwasser jener Grundstücke, auf denen sich zB die Volksschule, der Kindergarten, das Pensionistenheim bzw der Sportplatz befinden. Es droht daher eine Kontamination des Bodens, der den in der Einrichtung befindlichen Personen, insbesondere Kindern und Pensionisten, zum Aufenthalt und zum Spielen dient. Es droht daher evident eine Gesundheitsgefährdung der Benutzer der genannten Einrichtungen.

4. Zur Parteistellung der Marktgemeinde Premstätten gem § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G (Partei nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften):

4.1 *Zur Parteistellung gem § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G im Allgemeinen:*

Nachbarn, denen nach den **Materiengesetzen** Parteistellung zukäme, die aber bereits von Z 1 erfasst sind, können sich sowohl auf ihre aus den Materienvorschriften als auch aus dem UVP-G ableitbaren subjektiv-öffentlichen Rechte berufen (arg „soweit ... nicht bereits“: soweit die Parteistellung nach Z 1 reicht, sind sie von dieser erfasst, hinsichtlich der nicht erfassten Rechte fallen sie unter Z 2; vgl US 8. 3. 2007, 9B/2005/8-431J) (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 95 [Stand 1.7.2011, rdb.at]; *Altenburger* in *Altenburger* [Hrsg], Kommentar zum Umweltrecht² [2019] § 19 UVP-G Rz 26). § 19 Abs 1 Z 2 UVP-G verhält sich zu § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G daher nach dem Grundsatz der Subsidiarität (*N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 26).

Die subjektiven öffentlichen Rechte der Nebenparteien, deren Parteistellung sich aus den Materiengesetzen ergibt (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G), bestimmen sich nach Maßgabe jener Vorschriften. Das UVP-G bewirkt in dieser Hinsicht keine Änderung. Daher bleiben in UVP-Genehmigungsverfahren selbstverständlich auch subjektive öffentliche Rechte relevant, die überhaupt nichts mit Umwelt- oder Nachbarschutz zu tun haben (*N. Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler* [Hrsg], UVP-G³ [2013] § 19 Rz 44).

4.2 *Zur Parteistellung nach dem WRG:*

4.2.1 Das geplante Vorhaben umfasst die Deponierung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial in massiven Mengen. Dadurch kommt es zu einer Kontaminierung der Böden und auch des Grundwassers. Entgegen der im Genehmigungsantrag vom 18.03.2019 (siehe dort S 15) vertretenen Ansicht ist daher eine wasserrechtliche Bewilligung gem § 32 WRG erforderlich.

4.2.2 Gem § 102 Abs 1 lit b WRG kommt denjenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder **deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG) sonst berührt werden**, Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu.

4.2.3 Ein wesentlicher Grundsatz des Wasserrechts ist, dass durch die *Benützung, Leitung* und *Abwehr* der Gewässer fremde Rechte nicht gefährdet werden dürfen. **Beeinträchtigt ein Vorhaben**, um dessen wasserrechtliche Bewilligung angesucht wird, **bestehende Rechte**, so ist die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unzulässig bzw nur dann zulässig, wenn der Inhaber des betroffenen Rechtes dem Eingriff in sein Recht zustimmt (*Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON^{4.00} § 12 Rz 1; VwGH 12.02.1991, 90/07/0090).

4.2.4 Gem § 12 Abs 2 WRG gelten rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG und das **Grundeigentum** als bestehende Rechte. Diese bestehenden Rechte dürfen gem § 12 Abs 1 WRG durch das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung nicht verletzt werden. Unter einer rechtmäßig geübten Wassernutzung sind durch einen Bewilligungsbescheid eingeräumte oder durch das WRG aufrecht erhaltene Wasserbenutzungsrechte zu verstehen (*Bachler* in *Oberleitner/Berger*, WRG-ON^{4.00} § 12 Rz 7). Zu den Privatgewässern zählen auch das „in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser“ (§ 3 Abs 1 lit a WRG).

Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 WRG können auch dann rechtlich verteidigt werden, wenn der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich (noch) keinen Gebrauch macht; es genügt, dass durch ein Vorhaben die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird (*Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON^{4.00} § 5 Rz 5*).

- 4.2.5 Um Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu erlangen, ist es lediglich erforderlich, dass nicht auszuschließen ist, dass bestehende Rechte durch das Vorhaben berührt werden. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden, denn dies zu klären ist Gegenstand des Bewilligungsverfahrens (*Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON^{4.00} § 12 Rz 16; VwGH 24.07.2008, 2007/07/0064*).

Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG vermitteln auf Grund des § 102 Abs 1 lit b WRG in einem WR-Verfahren Parteistellung, sofern durch das zur Bewilligung anstehende Vorhaben eine Berührung dieser Rechte möglich bzw der Sachlage nach nicht auszuschließen ist; ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren (VwGH 24. 1. 1980, 2797/79; 28. 6. 2001, 2000/07/0248; 15. 11. 2007, 2006/07/0037; 29. 1. 2009, 2008/07/0040; 20. 9. 2012, 2012/07/0004).

Inhaber bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG können immer (was die Marktgemeinde Premstätten hiermit tut) eine Verletzung ihrer eigenen subjektiven in § 12 Abs 2 WRG angeführten Rechte geltend machen (VwGH 29. 1. 1985, 84/07/0231). Unter diesem Gesichtspunkt können sie auch auf die Einhaltung des Standes der Technik (§ 12a WRG) bzw auf noch strengere Vorkehrungen bestehen, soweit dies zum Schutz ihrer Rechte erforderlich ist (vgl VwGH 28. 9. 2006, 2005/07/0019).

Die angestrebte **Bewilligung** ist bereits dann **zu versagen**, wenn mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist, dass bestehende Rechte Dritter durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden. Dabei liegt es nicht an demjenigen, der eine solche Beeinträchtigung im Bewilligungsverfahren einwendet, den Eintritt einer Rechtsverletzung zu beweisen. Vielmehr hat die Behörde auf Grund einer Einwendung amtswegig Ermittlungen anzustellen (*Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON^{4.00} § 12 Rz 15; VwGH 24.03.2011, 2009/07/0107*).

Gegenständlich ist die Marktgemeinde Premstätten Eigentümerin zahlreicher Grundstücke, die im Immissionsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Das geplante Vorhaben umfasst die Deponierung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial in massiven Mengen. Dadurch kommt es zu einer Kontaminierung der Böden und des Grundwassers auch der Grundstücke der Marktgemeinde Premstätten. Es kommt durch das geplante Vorhaben daher zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Rechte der Marktgemeinde Premstätten (Nutzungsrecht am Grundwasser gem § 5 Abs 2 WRG sowie Grundeigentum iSd § 12 Abs 2 WRG).

Projektgegenständlich ist zudem ein Wassernutzungsrecht. Die Antragstellerin beabsichtigt einen Brunnen zu errichten. Durch die Errichtung dieses Brunnens kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und damit zu einer Beeinträchtigung

des bestehenden Nutzungsrechtes am Grundwasser der Marktgemeinde Premstätten gem § 5 Abs 2 WRG.

4.3 *Zur Parteistellung nach dem LStVG:*

4.3.1 Bei den Straßenzügen „Am Damm“ und „Ziegelstraße“ handelt es sich jeweils um Gemeindestraßen.

Im vorliegenden Fall würde es durch den Anschluss des geplanten Vorhabens an die Gemeindestraßen „Am Damm“ und „Ziegelstraße“ zu einer massiven Überschreitung der Leistungsfähigkeit dieser Straßen kommen. Zudem stünde ein solcher Anschluss in Widerspruch zu den Grundsätzen des Stmk LStVG kommen, zumal durch das erhöhte Verkehrsaufkommen eine Gefahr für den Verkehr auf den Gemeindestraßen „Am Damm“ und „Ziegelstraße“ entstünde. Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist solcherart auch vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

4.4 *Zur Parteistellung nach dem AWG:*

4.4.1 Der Standortgemeinde kommt gem § 42 Abs 1 Z 6 AWG Parteistellung im Genehmigungsverfahren als sogenannte "Formal-(Legal-)partei" zu. Als solche ist sie legitimiert, zur Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Wahrung der im Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Rechte, Einwendungen zu erheben. Die Standortgemeinde kann ganz allgemein die Gesetzmäßigkeit der Genehmigung einfordern (VwGH 24.05.2012, 2012/07/0084; LVwG Tirol 23.07.2019, LVwG-2019/44/0626-8).

4.4.2 Die Genehmigungsvoraussetzungen finden sich schließlich in § 43 AWG. § 43 Abs 1 AWG verweist dabei zunächst auf die Voraussetzungen in den mitanzuwendenden Materiengesetzen. Zudem enthält § 42 aber auch eigene Genehmigungsvoraussetzungen.

4.4.3 Die Genehmigungsvoraussetzungen des AWG werden vom geplanten Vorhaben nicht erfüllt. Um Wiederholungen zu vermeiden darf auf die obigen Ausführungen unter II.2.12 verwiesen werden.

4.4.4 Gem § 38 Abs 2 AWG sind im konzentrierten Genehmigungsverfahren auch die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden.

Unter Pkt II.2.13 wurde bereits dargelegt, dass die bautechnischen Vorschriften zu den Umweltschutzvorschriften iSd § 19 Abs 3 UVP-G zählen, deren Einhaltung von der Standortgemeinde im Verfahren als subjektives Recht geltend gemacht werden könne. Unabhängig davon ist die Marktgemeinde Premstätten aber jedenfalls legitimiert, als Standortgemeinde iSd § 42 Abs 1 Z 6 AWG die Einhaltung der bautechnischen Vorschriften geltend zu machen. Zu den im Gegenstand relevanten bautechnischen Anforderungen des Stmk BauG gehören:

- § 43 Abs 4 Stmk BauG;
- § 44 Stmk BauG;
- §§ 49 – 52 Stmk BauG;
- §§ 55, 57, 59 Stmk BauG;
- §§ 62, 63 Stmk BauG;
- § 68 Stmk BauG;

- § 77 Stmk BauG;
- § 88 Stmk BauG;

Diese exemplarische Auflistung zeigt, dass auch die bautechnischen Vorschriften umweltschützende Aspekte aufweisen. Auf ihre Einhaltung hat die Marktgemeinde Premstätten daher ein Recht im konzentrierten UVP-Verfahren.

4.4.5 Das geplante Vorhaben wird den oben angeführten bautechnischen Vorschriften des Stmk BauG nicht gerecht:

- a) Das Vorhaben fügt sich nicht in die bestehende Umgebung ein und widerspricht daher dem anzutreffenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, das vorwiegend aus unberührten Wäldern besteht. 3.6.4. Die Errichtung der Baurestmassendeponie in einem Gebiet, welches von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern und Wohnobjekten geprägt ist, führt zu einem krassen Maßstabsbruch, der die in der menschlichen Wahrnehmung üblicherweise verankerten Maßstabsbilder der Landschaft außer Kraft setzt. Aufgrund des technischen Erscheinungsbildes der Baurestmassendeponie stellt diese im Landschaftsbild einen offensichtlichen Fremdkörper dar, der in Verbindung mit der Größe der Deponie eine visuelle Dominanz entwickelt, die zu einer völligen technischen Überfremdung der gegenständlichen Region führt und damit ihren Charakter und ihre Eigenart gravierend verändert. Dieser Verlust der Eigenart des Charakters der Region führt in weiterer Folge zum Verlust von Naturnähe und beeinträchtigt dadurch auch den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in seiner gesamt erlebbaren Summe. Sehr viele Menschen aus dem angrenzenden Ortsgebiet, aber auch Bewohner des Großraumes Graz, nützen zB die an das Projektgebiet angrenzenden Wälder, Bäche und Teiche als Erholungsraum. Zusätzlich kommt es im Gebiet im Umkreis der Baurestmassendeponie zu spürbar negativen Immissionen wie zB durch Lärm und Lichtentzug oder durch Schattenwurf.
- b) Brandschutz: Das geplante Gebäude entspricht nicht den Anforderungen des Brandschutzes.
- c) Abwasser: Eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer ist nicht sichergestellt;
- d) Lagerung gefährlicher Stoffe: Eine Kontaminierung des Bodens und Grundwasser durch das geplante Vorhaben wird nicht ausgeschlossen;
- e) Lärmimmissionen: Vom geplanten Vorhaben gehen gesundheitsgefährdende und unzumutbar belastende Lärmemissionen auf die Umwelt aus;
- f) Durch das geplante Vorhaben kommt es zu großräumigen und massiven Geländeänderungen und damit zu einer nachteiligen Veränderung der Abflussverhältnisse, die Gefährdungen und unzumutbare Beeinträchtigungen erwarten lassen;

Insgesamt wird das geplante Vorhaben den bautechnischen Vorschriften des Stmk BauG daher nicht gerecht und erweist sich vor diesem Hintergrund nicht als bewilligungsfähig.

4.5 *Zur Parteistellung nach dem ForstG:*

Im Rodungsverfahren sind laut § 19 Abs 4 Z 4 ForstG ua der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden

Waldflächen Parteien im Sinne des § 8 AVG, wobei § 14 Abs 3 zweiter Halbsatz ForstG zu berücksichtigen ist. Laut § 14 Abs 3 zweiter Halbsatz ForstG sind hiebei allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1a Abs 1 ForstG nicht fallende Grundflächen von weniger als 10 Meter Breite unschädlich.

Die Marktgemeinde Premstätten ist Eigentümerin diverser Grundstücke mit Waldflächen, welche an die projektgegenständlichen, zur Rodung beantragten Waldflächen angrenzen bzw von diesen durch eine unbestockte Fläche bzw Nichtwaldfläche von weniger als 10 Meter Breite abgetrennt sind. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Grundstücke:

- GST-NR 500/1, EZ 50000, KG 63288 (Wald)
- GST-NR 500/2, EZ 50000, KG 63288 (Wald)
- GST-NR 402/10, EZ 900, KG 63288 (Wald, Gewässer)
- GST-NR 402/6, EZ 900, KG 63288 (Wald).

Folglich kommt der Marktgemeinde Premstätten (auch) Parteistellung kraft § 19 Abs 4 Z 4 ForstG zu. Zumal Eigentümer von Waldflächen, die an die zur Rodung beantragten Flächen angrenzen, im Rodungsverfahren zum Zwecke der Abwehr allfälliger, ihnen durch eine Rodungsbewilligung drohender Rechtsnachteile aus dem Titel der mit ihren Interessen verbundenen öffentlichen Interessen im Rahmen der nach § 17 Abs 2 und 3 ForstG vorzunehmenden Interessenabwägung im Wege von Einwendungen gegen den Rodungsantrag das öffentliche Interesse an der Walderhaltung geltend machen können (siehe zB VwGH 28.03.1988, 87/10/0140; 06.05.1996, 95/10/0260; 29.06.1998, 96/10/0125; 24.11.2003, 2002/10/0058), tut die Marktgemeinde Premstätten genau dies und wendet im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ausdrücklich ein. Zudem beansprucht die Marktgemeinde Premstätten auch den Deckungsschutz der ihr eigentümlichen Waldflächen iSd § 14 Abs 2 ff ForstG, was ebenso eingewandt wird. Durch die beantragten Rodungen würde nachbarlicher Wald der Marktgemeinde Premstätten einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt. Zudem käme es durch das Deponieprojekt mit seinen massiven Immissionsauswirkungen auch zu den Waldbestand der Marktgemeinde Premstätten beeinträchtigenden Maßnahmen. Somit wird das subjektive Recht der Marktgemeinde Premstätten auf Erhaltung der ihr gehörigen nachbarlichen Waldflächen verletzt (siehe zB VwGH 29.06.1998, 96/10/0125). Weiters nimmt die Bevölkerung der Marktgemeinde Premstätten insbesondere die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des auf den genannten Grundflächen vorhandenen Waldes in Anspruch, was ebenfalls ein massives öffentliches Interesse an der Walderhaltung induziert.

Dass letztlich ein in der forstrechtlichen Interessenabwägung zu betrachtendes öffentliches Interesse an der Rodung der Waldflächen im vorliegenden Fall nicht besteht wurde bereits dargelegt.

Im Rodungsverfahren sind darüber hinaus die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören. Das Recht auf Anhörung wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen (siehe § 19 Abs 5 u 6 ForstG).

III. Zusammenfassung

- Das gegenständliche Vorhaben ist aufgrund unvollständiger, unklarer und widersprüchlicher Einreichunterlagen nicht abschließend beurteilbar und keineswegs genehmigungsfähig.
- Die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Auflage ist fraglich.
- Der Vorhabens- und Genehmigungsgegenstand sowie die Vorhabensabgrenzung sind nicht ausreichend klargestellt (zB hinsichtlich Verkehrswegen, Versickerungen und Ableitungen).
- Soweit aus den mangelhaften Unterlagen ersichtlich, hat das Vorhaben der "Hügeldeponie" massive nachteilige Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Artenschutz, Naturschutz, Staub, Lärm, Verkehr, Grundwasser und Oberflächengewässer, die der Genehmigung entgegenstehen. Die Interessen der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt. Vor allem aber wird die Gemeindebevölkerung in ihrer Gesundheit gefährdet und unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt.

IV. Antrag:
Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen wird gestellt der

ANTRAG:

Die Steiermärkische Landesregierung möge den hier artikulierten Einwendungen der Marktgemeinde Premstätten Folge leisten und den Genehmigungsantrag zurück-, in eventu abweisen.

Für die Marktgemeinde Premstätten:



LAbg. Bgm. Dr. Matthias Pokorn